



Künstliche Intelligenz und Digitalisierung

Die vier wichtigsten Trends für die
StB-Praxis

**SMALETAX BRINGT
DIREKT VORTEILE
BWL-KURS MIT
KI-GESTÜTZTEM LERNEN**

Seite 22

**DER ERSCHÖPFTE
BERUFSSTAND - WEGE
AUS DER PSYCHISCHEN
ERMÜDUNG**

Seite 40

**DURCHBRUCH
BEI DEN SCHLUSS-
ABRECHNUNGEN**

Seite 51

Lohn-Xpert

Die Entgeltabrechnung mühelos meistern

Seminare, Fachliteratur, Rechtsauskunft – ab sofort erhalten Sie Zugriff auf die besten Wissensquellen für Lohnabrechner schon ab unschlagbar günstigen 9,90 Euro pro Monat.



Jetzt entdecken:
agenda.de/lohnxpert

ab **9,90 €**
pro Monat



— Ein Service von —
Agenda:

Inhalt

VORWORT

„Bremens Plätze unbesetzt“ Wahlmüdigkeit nimmt Einflussmöglichkeit – KI das Zukunftsthema – Einladung zur Mitgliederversammlung	5
---	---

AKTUELLES

bremer steuertage 2024 Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause – KI und Immobilienbesteuerung	7
Auf ein Wort! „Digital bedeutet, das Menschliche zählt noch mehr“	8
Mitgliederversammlung 2024 botanika Bremen „Immer anders, immer neu“	11
Künstliche Intelligenz und Digitalisierung: Die vier wichtigsten Trends für die StB-Praxis	12
Mit Künstlicher Intelligenz den Berufsstand zukunftssicher aufstellen Die digitale Transformation schafft neue Formen der Unterstützung	18
25 Jahre Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V. „Eine positive Bilanz“	21
SmaLeTax bringt direkt Vorteile BWL-Kurs mit KI-gestütztem Lernen auf Teletax.de	22
Bremer Steuer-Schlüssel 2024 Prof. Dr. Wolfgang Kessler – für „großartige Aktivitäten im Steuerfach“	24
Lasst uns feiern! Sommerfest	26

FREIE BERUFE

Freie Berufe unterstützen beim Ankommen in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt	27
Neue Verwaltungsanweisung zu häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice	28
IDW Jahreskongress	30

NACHRICHTEN

Erfolgsfaktor: gesunde Fehlerkultur	32
Die richtigen Quereinsteiger:innen finden	34
Der erschöpfte Berufsstand – Wege aus der psychischen Ermüdung	40

DSTV-BERICHT

IT-Sicherheit in der Kanzlei – Schutz vor Cyberangriffen wird 2024 wichtiger denn je	49
Erklärung der Rechtevergabe für den Digitalen Bescheidabruf (DIVA II) über DATEV	50
Durchbruch bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen	51
Änderung des Stromsteuergesetzes: Stromsteuersenkung erweitert Begünstigtenkreis	52
Solidaritätszuschlag 1995/2021 in „verfassungsrechtlicher Finsternis“	53
Gemeinsam handeln – Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen	54
MdB Antje Tillmann zu Gast bei DSTV-Vorstands- und Geschäftsführer-Konferenz	55
Besteuerung der Energiepreispauschale unter der Lupe	55

DSTV-EUROPA

ETAF-Konferenz zur Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung der OECD	56
One-Stop-Shop der Finanzbehörde für KMU mit Betriebsstätte im Ausland	57
Kooperationswebinare zeigen Bedeutung von geistigem Eigentum für Steuerberater und Mandanten auf	58

SEMINARE

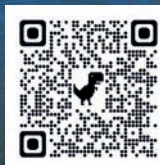
Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWL für Mitarbeiter	62
Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten	63
Fachtag Lohn	64
Verfahrensdokumentation – ein zunehmendes Ärgernis in der Betriebsführung	65



Sind Sie als **Steuerberater/in** oder **Steuerfachwirt/in** in 2022 - 2024 bestellt worden? Wir laden Sie ein!

Neubestelltenfeier
am 07.05.2024
im DECK 20

JETZT
online anmelden:
stbv-bremen.de



Ralf Heitkamp

Vorsitzender StBV und BSI



„Bremens Plätze unbesetzt“

Wahlmüdigkeit nimmt Einflussmöglichkeit – KI das Zukunftsthema – Einladung zur Mitgliederversammlung

Noch immer sitzt bei uns im Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. der Schreck in den Knochen. Aufgrund der mangelnden Wahlbeteiligung können wir für die kommenden vier Jahre kein Mitglied in die DATEV-Vertreterversammlung entsenden. Damit bleibt auch der Bremer Platz im DATEV-Vertreterrat unbesetzt.

Das trifft vor allem mich ganz persönlich und unser Mitglied Marco Windhorst. Mit viel Engagement hat er sich in den letzten zwei Jahren in die Aufgaben und Themen des Vertreterrats eingearbeitet und meine Arbeit fortgesetzt. Nun kann er in den kommenden vier Jahren die Meinung der Bremer DATEV-Mitglieder nicht mehr kundtun. Ebenso können wir auf die Abstimmungen in der Vertreterversammlung und damit auch auf die Wahl der Aufsichtsräte keinen Einfluss mehr nehmen.

Klar ist, dass der Bremer Wahlkreis für ganze vier Jahre nicht mehr das Ohr an den Interna der DATEV und am Puls der dortigen Entwicklung hat. Wir forschen jetzt nach den Gründen für diese traurige Lage. Inzwischen

wissen wir, auch größere Landesverbände mussten aufgrund schlechter Wahlbeteiligung Federn lassen. Lag es an dem neuen digitalen Wahlverfahren? Ist es die allgemeine Wahlmüdigkeit? Wir hoffen nicht, denn der Zusammenhalt, gerade innerhalb unserer auch gesellschaftlich stark geforderten Berufsgruppe, ist so wichtig. So wünschen wir uns für unsere Mitgliederversammlung am 19. Juni 2024 in der Botanika, dass sich viele Mitglieder anmelden. Auch das gehört zu gelebter Demokratie.

Es gibt viele Möglichkeiten, sich im Kleinen wie im Großen einzubringen, da darf sich jeder von uns angesprochen fühlen. In dem Zusammenhang denke ich auch an die Europawahl am 9. Juni 2024. Mitbestimmung ist ein Privileg – in der Politik und in der Berufspolitik. Wir als Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. freuen uns, wenn Mitglieder sich engagieren und ihre Ideen und Vorschläge äußern. Das gilt ebenfalls für Inhalte und Schwerpunkte unserer Veranstaltungen 2024. Nutzen Sie die vielen Begegnungsmöglichkeiten unter Kolleginnen und Kollegen und Sie werden feststellen, dass sich viele Themen überschnei-

den und nicht selten bereits Lösungen für Ihre Herausforderungen bestehen. In unserem Verband steht nach wie vor der Austausch von Mensch zu Mensch im Mittelpunkt. Das ist im Zeitalter schnell fortschreitender Digitalisierung besonders erwähnenswert, schließlich wird gerade unser Beruf von den Prozessen der Modernisierung Jahr für Jahr mehr geprägt. Auch das Thema der Künstlichen Intelligenz bei der Datenerfassung in Steuererklärungen ist ein Top-Trend. Dazu finden Sie hier im Magazin ein ausführliches Interview mit Michael Tiedt sowie einen Artikel von Uwe Stengert, dem Vorsitzenden des Arbeitskreises BWL des Deutschen Steuerberaterverbandes.

Unter der Überschrift „Künstliche Intelligenz und Digitalisierung“ beschreibt Uwe Stengert in seinem Text die vier wichtigsten Entwicklungen für unsere Steuerberater-Praxis. Als kleine Inhalts-Vorschau kann ich vorwegnehmen, dass es in 10 bis 15 Jahren nur noch Cloud-Software geben wird, die das ortsunabhängige Arbeiten erleichtert. Ebenso ist ein Trend die anlassbezogene Kooperation, die zum Regelfall in unseren Kanzleien werden wird. Auf der anderen Seite wird die reine Deklarationsberatung nahezu wegfallen und verstärkt unser Können in der betriebswirtschaftlichen Beratung gefordert sein. Insbesondere für den Übergang von der Buchhaltung zur Betriebswirtschaftlichen Beratung haben wir eine KI-basierte Fortbildung für Ihre Mitarbeiter im Rahmen unseres Förderprojekts „SmaLe-Tax“ entwickelt, die Herr Licht in seinem Beitrag hier im Magazin vorstellt.

Wir sind also alle gefordert – und wir können uns alle gegenseitig unterstützen, mit diesen Entwicklungen erfolgreich umzugehen. Abschließend komme ich zu den Verbandsthemen, die wirklich Freude bereiten.

Wir freuen uns zum Beispiel auf unser beliebtes Sommerfest am 21. Juni 2024 im Jürgenshof. Die gewohnt ausgezeichnete Organisation durch das Team der Geschäftsstelle weckt schon heute die Vorfreude auf einen gemütlichen und geselligen Sommerabend.

Zuvor laden wir Anfang Mai erneut zur Neubestelltenfeier ins „Deck 20“ in der Überseestadt ein. Eine Veranstaltung, die sich immer größerer Beliebtheit erfreut und die unseren Verband für junge Berufsträger interessant macht. Das ist für uns ein wichtiger und sehr willkommener Termin im Jahreskalender.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an unseren Veranstaltungen und den gemeinsamen Austausch vor Ort.



Ihr Ralf Heitkamp
Vorsitzender StBV und BSI

bremer steuertage 2024

Wir geben Ihrer Zukunft ein
Zuhause
KI und Immobilienbesteuerung

Freuen Sie sich gemeinsam mit uns auf
die jährliche Fachreise nach Spiekeroog
vom 12. – 15. September 2024.

Nutzen Sie die bremer steuertage auf der grünen
Insel Spiekeroog! Erfahren Sie Fortbildung in
angenehmer Atmosphäre und auf entspannte
Weise! Unser Spitzen-Referententeam informiert
Sie rund um das Thema „The Day After Tomorrow –
Unternehmerisch in die Zukunft denken“.

Referententeam und Seminarbeschreibung

Dirk Krohn & Markus Perschon

Optimierung des Immobilienvermögens für die
Zukunft!

Stefan Seidel

KI in der Steuerberatung

Seminarort

Nordseebad Spiekeroog GmbH

KOGGE

-Kurverwaltung und Schifffahrt-

Noorderpad 25

26474 Spiekeroog

Leistungen und Preise

Im Gesamtpaket für 540 € zzgl. USt pro Person
(für Nichtmitglieder 820 € zzgl. USt)

sind folgende Leistungen enthalten:

Begrüßungsabend mit Speisen und Getränken

Seminare inkl. Bewirtung und Seminarunterlagen

Abschlussabend mit Speisen und Getränken



Gleich anmelden unter
www.stbv-fortbildung.de



„Digital bedeutet, das Menschliche zählt noch mehr“

Michael Tiedt, 1. stellv. Vorsitzender
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

Auf ein Wort!

Michael Tiedt engagiert sich im Arbeitskreis BWL des Deutschen Steuerberaterverbandes und beschäftigt sich viel mit Digitalisierung und dem Einsatz von KI (Künstlicher Intelligenz) in Kanzleien. Diese Themen möchte er seinen Kolleginnen und Kollegen näherbringen – und auch die guten Erfahrungen aus dem digitalen Umbau seiner Kanzlei vermitteln. Dazu hat er einen Vortrag im Gepäck, der die Erkenntnisse aus der Arbeitskreisarbeit in alle Landesverbände tragen soll. So hat er zuletzt in Hamburg mehrfach zu dem Thema gesprochen und die Erfahrung gemacht: Der Umgang mit Digitalisierung, Marktveränderungen und dem Einsatz von KI im Steuerfach ist überall ein anderer – von Offenheit bis Ablehnung.

Im Interview erzählt Michael Tiedt, wie er den Stand der Entwicklung in Bezug auf die Mitglieder des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. einschätzt und was ihn motiviert, digitale Prozesse in seiner Arbeitsweise zu etablieren.



Aktuelles

Sie sind im Arbeitskreis BWL des DSfV aktiv und gewinnen dort Einblicke in bundesweite Entwicklungen. Wie sehen Sie – in Bezug auf Digitalisierung – den Stand hier im Lande Bremen?

Seit etwa fünf Jahren bin ich in dem Arbeitskreis aktiv und agiere als Multiplikator mit Vorträgen aus dem Arbeitskreis in die Landesverbände hinein. Zudem war ich in den letzten Jahren für die DATEV zum Thema „Digitale Kanzlei“ mit einem Online-Format unterwegs. Wenn ich speziell an Bremen und Bremerhaven denke, ist mein Eindruck, es gibt einige, die vielleicht aufgrund der Initiative Einzelner schon sehr weit sind und innovative Ideen umsetzen. Gleichzeitig sind da die Kanzleien, und das ist eigentlich die Masse, die sich noch nicht intensiv genug damit beschäftigen. Es gibt natürlich bestimmte Stellen, da kann sich keiner von uns der Digitalisierung entziehen – zum Beispiel die elektronische Steuererklärung. So ist jede Kanzlei gezwungen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Die Frage ist nur, wie weit geht man da?

Wenn Sie Vorträge zur Digitalisierung in unserer Branche halten, wie sind denn die Reaktionen und Diskussionen?

Spannenderweise sind die Diskussionen total unterschiedlich. Mal heißt es am Ende, das sei totaler Blödsinn und die Mandanten würden das alles nicht wollen. Ein anders Mal sind die Zuhörer ganz offen dafür, weil sie bereits in irgendeiner Form Berührungspunkte mit KI

hatten und digital schon viel verändert haben. Es ist oft eine Frage des Vertrauens – vertraue ich eher der Technik oder Menschen? Ich meine, Fehler passieren überall und immer. Da ist es doch besser, wenn eine künstliche Intelligenz und eine natürliche Intelligenz zusammenkommen und versuchen, das beste Ergebnis zu liefern.

Gibt es nur mit digitalen Prozessen beste Ergebnisse oder warum muss man sich der Digitalisierung jetzt unbedingt stellen?

Unser Markt verändert sich schon lange, jetzt aber extrem schnell und stark. Es gibt Kollegen, die weiter mit sehr viel Papier arbeiten, die weiter Handakten führen, die eine installierte Software verwenden, die möglichst autark arbeiten wollen. Doch wenn man noch länger als fünf Jahre arbeiten will, kann man sich der Digitalisierung nicht verweigern. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, muss man sich ebenfalls dem aktuellen Fachkräftemangel stellen. Es ist jetzt die Zeit, um Prozesse zu verändern, zu verschlanken und zu verkürzen, um irgendwann die Erstellung von Buchhaltungen ganz aus dem Angebot zu nehmen. Im Gegenzug bieten wir dann die betriebswirtschaftliche Beratung an. Es ist höchste Zeit, uns alle und unsere Mitarbeiter dahingehend zu schulen, um unsere Mandanten nicht nur freizuhalten von steuerlicher Last, sondern sie zu begleiten und zu beraten bezüglich ihrer betriebswirt-

schaftlichen Ausrichtung. Das bedeutet, sich als Kanzlei für andere Leistungen honorieren zu lassen. Bisher war das „Brot-und-Butter-Geschäft“ die Eingabe von Buchhaltungsdaten in unser System. Weil das bald entfällt, muss ich schon heute meine Mitarbeiter mitnehmen, sie schulen und ihnen beibringen, wie sie Kunden anders unterstützen. Das sind Dinge, die dringend notwendig sind.

Wie sind Ihre eigenen Erfahrungen bezüglich der Einführung digitaler Prozesse?

Tiedt: Wir sind mit der Kanzlei zweimal umgezogen. Nach dem zweiten Umzug war uns klar, dass wir keine Akten mehr transportieren wollen, und wir haben unheimlich viel von dem Altbestand digitalisiert. Dabei habe ich festgestellt, dass man enorm viel sammelt und mit sich herumschleppt, was total unnötig ist. Außerdem hatten wir das falsche Bild von unseren Kunden. Ich kann mich erinnern, als das Logging mit digitalisierten, papierlosen Prozessen, haben wir einige, eher technikferne Kunden nur ganz vorsichtig zu fragen gewagt. Und tatsächlich war die Antwort: „Kein Problem, sag mir einfach, wie das geht, dann ändere ich das gerne.“ Seitdem haben wir einen viel besseren Überblick und sparen viel Zeit. Ein anderes gutes Beispiel ist die Umstellung unserer Telefonanlage. Wenn jetzt ein Anruf reinkommt, kann ich gleich sehen, wer es ist, und die Datenbank zeigt mir auf dem Bildschirm alle zugehörigen Informationen. Die Umstellung ging schneller, als von mir gedacht. Wir telefonieren inzwischen alle mit Begeisterung nur noch über Headset und Computer, hier nimmt keiner mehr den Hörer ab. Wir haben die Hände frei und alles Wichtige fürs Gespräch sofort im Blick.

Welche Veränderungen sehen Sie neben der technischen Digitalisierung?

Für den Steuerberater als Einzelkämpfer wird es schwierig. Es gibt die Notwendigkeit einer Entwicklung hin zu größeren Einheiten, in welcher Form auch immer. Das können Netzwerke oder Kooperationen sein – zum Bei-

spiel mit spezialisierten Kollegen, mit Anwälten, Unternehmensberatern oder Inkassobüros. So kann man seinen Kunden mehr Nutzen bieten. Dazu kommt der Hype um KI. Momentan kann jede Kanzlei weiterhin bestehen, noch ohne KI zu nutzen. Doch Mandanten können bald eigenständig durch eine KI-gestützte Software, die vielleicht mit der Hausbank verbunden ist, Steuererklärungen abgeben, ohne über großartige Buchhaltungskennnisse zu verfügen. Mit dieser Entwicklung müssen wir einen Umgang finden.

Was ist derzeit Ihr wichtigster Rat an Kolleginnen und Kollegen?

Nicht jeder von uns ist ein „first mover“. Viele warten lieber ab, bis eine Entwicklung einen Endzustand erreicht, den man dann adaptiert. Doch ich glaube nicht, dass nun bald ein Status quo erreicht sein wird, der für 20 Jahre gilt. Das gibt es nicht mehr. Wir müssen alle digitaler werden – und bleiben. Das Gute ist, geht man da mit, spart man Zeit und Aufwand. Diese Zeit investiert man bestenfalls in den Austausch mit den Mandanten. Und wie ich vorhin erzählt habe, meine Erfahrung ist, den Mandanten kann man viel mehr zutrauen. Spricht man sie direkt an, sind sie digitalen Prozessen gegenüber deutlich aufgeschlossener, als landläufig angenommen wird. Und so passiert das Positive: Gerade wenn alles digital abläuft, wird das Zwischenmenschliche noch wichtiger. Miteinander sprechen, telefonieren, mitdenken und beraten – das ist unser Job. Das Menschliche zählt in Zukunft noch viel mehr.

Abschließend möchte ich eine Einladung aussprechen: Ich selbst liebe Veränderungen, doch ich weiß, man kann auch Angst davor haben. In dem Sinne biete ich an, wer von unseren Mitgliedern Fragen und Gesprächsbedarf zur Digitalisierung hat – in unserem Verband sind die Wege zueinander kurz. Sprechen Sie mich oder die Geschäftsstelle an und wir organisieren zu dem Thema eine Veranstaltung. Ich teile meine Erfahrungen gerne.

Wir laden Sie herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 19. Juni 2024, ein. Nachdem wir im letzten Jahr das „Deutsche Auswandererhaus“ in Bremerhaven besucht haben, freuen wir uns, die Mitgliederversammlung in diesem Jahr in der „Botanika“ durchzuführen, einem faszinierenden Ort, der uns die Gelegenheit bietet, die Schönheit der Natur zu erkunden und gleichzeitig unsere Gemeinschaft zu stärken. Wir beginnen den Tag mit einer informativen Führung durch die „Botanika“, gefolgt von einem gemeinsamen Mittagessen im angrenzenden Restaurant „Bloom“, wo wir die Gelegenheit haben, uns in entspannter Atmosphäre auszutauschen.

Im Anschluss an das Mittagessen beginnt ab 14 Uhr die Mitgliederversammlung. Hierbei stehen wichtige Themen auf der Agenda, darunter insbesondere die anstehenden Vorstandswahlen. Ihre Teilnahme und Ihre Stimme sind von entscheidender Bedeutung, um die Zukunft des Verbandes aktiv mitzugestalten.



Mitgliederversammlung

19. Juni 2024 botanika Bremen

„Immer anders, immer neu“

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung gehen Ihnen Anfang Mai per Post zu.

Die entsprechenden Sitzungsunterlagen stehen Ihnen ebenfalls – wie gewohnt – zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen und auf eine erfolgreiche und produktive Mitgliederversammlung. Jetzt anmelden:



Termin: Mittwoch, 19. Juni 2024

Zeit: 11:00 Uhr – 12:00 Uhr

Botanika-Führung

12:00 – 13:45 Uhr

Mittagessen

14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Mitgliederversammlung

Ort: botanika GmbH

Deliusweg 40, 28359 Bremen

botanika
BREMENS GROSSE ENTDECKERWELT



Künstliche Intelligenz und Digitalisierung:

Die vier wichtigsten Trends für die StB-Praxis

In einer Welt, die sich mit rasanter Geschwindigkeit digitalisiert, steht eine neue Ära der Steuerberatung bevor. Die Grenzen des Möglichen werden erweitert, während sich künstliche Intelligenz (KI) unaufhaltsam in den Berufsalltag der Steuerberater schleicht. Es ist, als ob ein virtueller Assistent in Form eines Algorithmus bereitsteht, um komplexe Steuergesetze zu entschlüsseln, Datenmassen zu analysieren und Mandanten in Echtzeit zu beraten. Die Zeiten der mühseligen manuellen Dateneingabe und des stundenlangen Durchwühlens von Aktenordnern könnten bald der Vergangenheit angehören. Doch wie wird KI die Steuerberatung wirklich revolutionieren? Buckeln wir uns durch den Dschungel der digitalen Transformation oder nutzen wir die Macht der KI, um die Steuerberatung in eine aufregende Zukunft zu führen? Tauchen wir ein in die faszinierende Welt der künstlichen Intelligenz für Steuerberater und entdecken wir, wie sie das Spiel verändert.¹

Der vorstehende Text zeigt, dass künstliche Intelligenz bereits heute Texte schreibt, bei denen der Leser davon ausgehen könnte, dass diese von einem Menschen geschrieben wurden. Und das ist erst der Anfang, denn es handelt sich um eine KI, die erst kurze Zeit verfügbar ist. In diesem Leitartikel geht es um die voraussichtlich gravierenden Veränderungen der Zukunft in unserem Beruf. Veränderung sind wir gewöhnt, gab es schon immer. Der entscheidende Unterschied ist die Geschwindigkeit, in der sich das vollzieht. Die großen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind schon dabei, KI in ihrer Praxis mit hohen Investitionen voranzutreiben. zum Beispiel will PwC will das Angebot im Bereich der KI mit Investitionen von 1 Milliarde Dollar in den nächsten 3 Jahren erweitern.² Nachfolgend werden 4 Trends für Steuerberatungsunternehmen mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit beschrieben. Dabei werden auch Handlungsmöglichkeiten für Berufsangehörige erläutert. Der letzte Teil enthält einige Ansätze der möglichen Auswirkungen der KI in der Zukunft.

Aktuelles

Digitalisierung mit Ausblick auf die nächsten Jahre Die 4 Trends der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit³ (EW)

In 10 - 15 Jahren gibt es nur noch Cloud-Software	EW	100%
In den nächsten 10 - 15 Jahren wird die anlassbezogene Kooperation Regelfall	EW	97%
In den nächsten 10 - 15 Jahren wird die Deklarationsberatung nahezu wegfallen	EW	93%
In den nächsten 10 - 15 Jahren stehen andere, neue Marktteilnehmer mit dem Berufsstand im Wettbewerb	EW	90%

Cloud (engl. Wolke) ist die Abkürzung für „Cloud Computing“, eine Art Datenwolke im Internet. In der Cloud werden Dateien gesichert. Auch alle Programme zur Nutzung dieser Daten sind dort gespeichert und nutzbar. Stationäre Rechner oder ein eigenes Netzwerk in der Kanzlei sind nicht mehr vorhanden. Die Hardware ist also immer auf dem neuesten Stand, ebenso wie die Software. Der Arbeitsort spielt keine Rolle. Die Arbeit am Mandaten kann im Büro, zu Hause oder an irgendeinem Urlaubsort erfolgen. Mit Programm-Updates hat die Kanzlei nichts mehr zu tun, alles erfolgt ohne jedes Kümmern durch den Anbieter der Cloud.

Das Bestreben, Software nur noch in der Cloud anzubieten, besteht bei allen Anbietern von Steuerberater-Software. Der Anbieter DATEV hat als Zielbild, noch in diesem Jahrzehnt alle Services in der Cloud anzubieten. Die Cloud-Anwendungen und -Services werden von einer Plattform abgerufen (DATEV-Geschäftsplattform).⁴ Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Ziel noch in diesem Jahrzehnt erreicht wird, ist sehr hoch. Für Steuerberatungsunternehmen ergibt sich dadurch die Möglichkeit, uneingeschränkt von jedem Ort aus über nahezu jedes Medium auf Daten zuzugreifen, diese zu bearbeiten und auch extern zu besprechen. Teile davon sind heute schon möglich und werden von Kollegen / Kolleginnen genutzt. Das Arbeiten wird deutlich flexibler werden.

Zusammengefasst sind die Vorteile:

- Rechenleistung, Speicherkapazität und Bandbreite können je nach Bedarf erhöht oder verringert werden. Durch die Nutzung der Cloud fallen die Kosten für den Kauf und die Wartung von Hard- und Software weg. Benutzer müssen sich nicht um die Aktualisierung von Anwendungen kümmern. Die Kapitalbindung vermindert sich deutlich. Es wird nur für die Anwendungen bezahlt, die tatsächlich verwendet werden.
- Cloud-Anbieter, gerade im Steuerberaterbereich, investieren erhebliche Ressourcen in die Sicherheit ihrer Infrastruk-

tur. Fortschrittliche Sicherheitsmaßnahmen erfolgen, um die Daten zu schützen.

- Benutzer können von überall aus auf ihre Daten und Anwendungen zugreifen, solange sie eine Internetverbindung haben. Mitarbeiter können also arbeiten, von wo immer sie wollen, und die Zusammenarbeit im Team oder mit den Mandanten an beliebigen Orten ist kein Problem.
- Die Sicherung von Daten und Programmen wird speziell durch die Anbieter im StB-Bereich hoch sein. Cloud-Dienste bieten in der Regel Mechanismen für die Sicherung von Daten und die Wiederherstellung nach einem Ausfall oder einer Katastrophe. Durch die Speicherung von Daten in der Cloud können Steuerberatungsunternehmen ihre Geschäftskontinuität gewährleisten und Ausfallzeiten minimieren.

Folgende Risiken sind allerdings zu beachten:

- Sicherheits- und Datenschutzrisiken: Obwohl von den Cloud-Anbietern speziell in unserem beruflichen Umfeld strenge Sicherheitsmaßnahmen bereitgestellt werden, ist das Risiko von Datenverlust, Datenlecks oder unbefugtem Zugriff nicht ausgeschlossen. Daher sind Sicherheitsvorkehrungen wichtig. Dazu gehören die Verwendung von starken Passwörtern, Verschlüsselung und Zugriffskontrollen.
- Abhängigkeit vom Internet: Cloud-Dienste erfordern eine zuverlässige und schnelle Internetverbindung. Wenn die Verbindung gestört ist oder langsam ist, kann die Produktivität leiden; der Zugriff auf wichtige Daten und Anwendungen ist dann eingeschränkt.
- Wenn ein Cloud-Dienst vorübergehend nicht verfügbar ist, kann dies zu Unterbrechungen im geschäftlichen Ablauf führen. Daher sind Backup-Strategien und Notfallwiederherstellungspläne sehr zu empfehlen.
- Der Wechsel von Cloud-Diensten kann schwierig sein.
- Gerade in unserem beruflichen Umfeld sind Compliance-Anforderungen und rechtliche Vorschriften zu beach-

ten, was den Umgang mit den grundsätzlich sensiblen Daten betrifft. Der Anbieter der Cloud-Dienste muss also Sicherheits- und Datenschutzstandards einhalten.

- Verlust der physischen Kontrolle: Durch die Nutzung der Cloud geben Unternehmen die physische Kontrolle über ihre Infrastruktur und Daten an den Cloud-Anbieter ab.

Die anlassbezogene Kooperation ist bereits heute ein wichtiges Thema, da die Vielfältigkeit des Steuerrechts immer mehr Spezialisten erforderlich macht. Der Zugriff auf solche Angebote ist heute schon möglich⁵. Daher kann nur jedem Steuerberatungsunternehmen empfohlen werden, ein Netzwerk von Kollegen und Kolleginnen aufzubauen und zu nutzen, um die Mandantschaft sicher zu beraten. Der Steuerberaterverband hat dazu eine wichtige Grundlage für Kooperationsmöglichkeiten und gute Anknüpfungspunkte in Form der Bezirksgruppentreffen, i.d.R. monatlich nach Region, geschaffen. Der regelmäßige Besuch von Bezirksgruppenveranstaltungen führt zu einem lockeren Kennenlernen von Kolleginnen und Kollegen mit einer persönlichen Einschätzungsmöglichkeit der jeweiligen Kenntnisse, unkompliziert und schnell! Die Nutzung des Beraternetzwerks⁶ für spezielle Steuerrechtsfragen steht allen Verbandsmitgliedern zu fairen Honoraren zur Verfügung. Berufskollegen und -kolleginnen erhalten schnell, qualifiziert und unkompliziert Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Mandatsbetreuung, ohne selbst lange zu recherchieren.

Der Wegfall der Deklarationsberatung in den nächsten 10–15 Jahren ist eine Einschätzung mit gravierenden Auswirkungen auf den Berufsstand. Hier geht es um die Erstellung von Steuererklärungen und Steueranmeldungen⁷ aller Art durch die Software. Beratungsleistungen werden hier aus heutiger Sicht noch benötigt. Es geht um die weitgehende Automatisierung von Routinetätigkeiten. Durch den Einsatz von KI und digitalen Instrumenten werden routinemäßige Aufgaben automatisiert. Das betrifft Dateneingaben und die Vorbereitung von Steuererklärungen. Umso wichtiger wird in der Zukunft Beratung werden.

Der Bereich Buchhaltung gehört im weitesten Sinn zur Deklarationsberatung, da diese direkt in die Steuervoranmeldungen und die Jahresabschlussarbeiten mit den entsprechenden Steuererklärungen mündet. Der Innovationsprozess wird insbesondere hier schnell fortschreiten.⁸ Schon heute können viele Buchhaltungsarbeiten automatisiert durchgeführt werden. Die digitale Aufbereitung der Belege, in Zukunft überhaupt nicht mehr papiergebunden, ist unvermeidlich.

Die Technik zur Automatisierung dazu ist schon weiter als viele denken:

Rechnungsausgänge

Da die Erstellung von Rechnungen über die Programme Word und Excel nach den einschlägigen GoBD wegen ihrer Veränderbarkeit nicht mehr zulässig ist⁹ (es sei denn, es erfolgt Speicherung in einem DMS¹⁰), werden Mandanten zunehmend Rechnungsschreibungsprogramme verwenden, bei denen die Rechnungen „festgeschrieben“ werden müssen. Der digitale Download dieser elektronischen Rechnungen (also des Datensatzes, vgl. z.B. auch Programm „Rechnungsschreibung und Kostenkontrolle der DATEV“), unabhängig davon, ob diese noch in Papierform versendet werden, wird obligatorisch werden¹¹, sodass die Erlösbuchungen zu 100 % automatisch erfolgen, da keine Scans mehr erforderlich sind. Buchungsfehler sind ausgeschlossen.

Rechnungseingänge

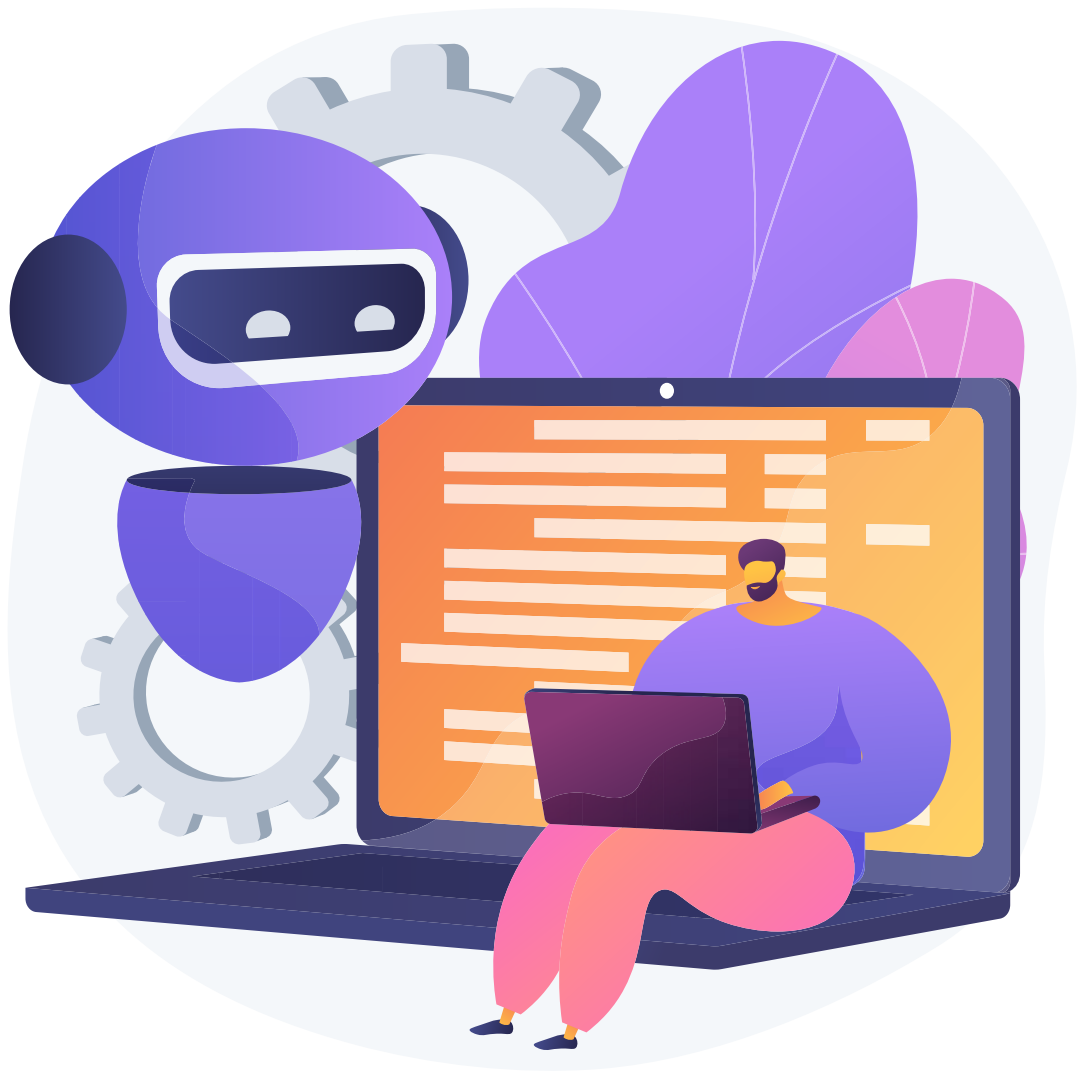
Auf der Rechnungseingangsseite dürften e-Rechnung, e-Invoicing etc. erheblich zunehmen, z.B. mit ZUGFeRD¹², XRechnung oder mit anderen Datensatzformaten¹³. Anders als bei Rechnungen, die nur als Scan im PDF-Format zur Verfügung stehen, ist bei diesen Rechnungen eine vollautomatische Buchung ohne Fehler möglich, da ein Datensatz mit der e-Rechnung¹⁴ verbunden ist. Die DATEV hat mit ihrem durch künstliche Intelligenz gestützten Automatisierungsservice Rechnungen¹⁵ durch die automatisierte Erstellung von Buchungsvorschlägen auf Basis digitalisierter Belege ein praxistaugliches Instrument geschaffen. Das System lernt mit jedem Buchungssatz bezogen auf den konkreten Mandatsfall, sodass nach einigen Monaten eine hohe Anzahl an automatischen Buchungen funktioniert.

Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

Diese Daten liegen buchungsgerecht vor, insbesondere, wenn diese auch im Steuerberatungsunternehmen geführt werden. Schon seit längerer Zeit werden daher die Daten in die Buchhaltung elektronisch übertragen und gebucht.

Zahlungseingänge Bank

Die automatisierte Verarbeitung der Zahlungseingänge aus Bankauszügen, zum Beispiel durch den Kontoauszugsmanager (RZ-Bankinfo)¹⁶, ist bereits heute ebenfalls kein Problem. Auch wenn Nacharbeiten erforderlich sind, ist die Software lernfähig, sodass die Fehler bei wiederholter Nutzung konti-



nuierlich abnehmen. Beispielsweise bei einem Verband mit mehreren 1.000 Mitgliedern ist die Nutzung dieses Instrumentes besonders beeindruckend. Die per Bankeinzug gutgeschriebenen fast 10.000 Mitgliedsbeiträge werden nahezu vollautomatisch gebucht. Früher musste jeder Buchungssatz per Hand in das Buchhaltungsprogramm eingegeben werden. Wenn man sich diese vier Kernbereiche der Buchhaltung und die bereits jetzt schon in weiten Bereichen mögliche digitale Bereitstellung und Verarbeitung vor Augen führt, wird deutlich, dass die Möglichkeit einer automatisierten IT-Buchhaltung nicht mehr ein fernes Szenario ist. Die digitale Zusammenarbeit mit dem Mandanten zu üben und zu fördern wird also zu einer, jedenfalls was das Geschäftsfeld Buchhaltung betrifft, Überlebensfrage. Neben den bereits heute schon erkennbaren klassischen Konkurrenten wie Banken und Unternehmensberatern werden neue Marktteilnehmer mit dem Berufsstand in den Wettbewerb treten. Dazu gehören z.B. FinTech (Financial Technology) -Unternehmen.

Darunter versteht die Taskforce innovative, technologiebasierte und mit dem Thema „Finanzen“ im Zusammenhang stehende Anwendungssysteme¹⁷.

Dazu gehören:

- Anbieter mit künstlicher Intelligenz
- Distributed Ledger Technologie (DLT: digitales System zur Aufzeichnung von Transaktionen, bei dem die Transaktionen und ihre Details an mehreren Stellen gleichzeitig aufgezeichnet werden)
- Schnittstellen in einer Open-Banken-Umgebung

Bereits heute gibt es Vorboten dazu, vgl. z.B. die nachfolgenden Zitate aus aktueller Werbung (mit Zugriffsnachweis in den Fußnoten):

„Dadurch, dass digitale API-Schnittstellen Echtzeit-Anbindungen zwischen dem Geschäftskonto und einer Buchhaltungssoftware schaffen, kann die Buchführung automatisch erfolgen und dabei wertvolle Zeit sparen. So sparen Unternehmen auch Kosten, die sonst für Steuerberatungen ausgegeben werden müssten.“¹⁸

„Mehr als nur ein Geschäftskonto – sparen Sie Zeit & Geld mit Qonto. Jetzt 30 Tage testen. Das All-in-one-Konto: Sie konzentrieren sich auf Ihre Arbeit – Qonto auf Ihre Finanzen: Digitale Buchhaltung · Online Geschäftskonto · SEPA-Lastschriften · Überweisungen, Basic, Smart & Premium – 19,00 EUR/Monat – Für alle Selbstständige.“¹⁹

Die Taskforce erläutert, dass zu diesen Anbietern auch Google, Amazon und Microsoft gehören könnten. Und das immerhin mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %!

Fazit

Die in diesem Artikel vorgestellten Aspekte und Erkenntnisse der Taskforce Digitalisierungsstrategie des deutschen Steuerberaterverbandes lassen nicht erkennen, dass die möglichen Umwälzungen berücksichtigt sind, die durch ChatGPT²⁰ und ähnliche Anwendungen möglich sind. Aufgrund der Geschwindigkeit, in der sich diese Technologie derzeit weiterentwickelt, ist auch eine weitere Dynamik in der Steuerberatung einzukalkulieren. Dabei muss nicht unbedingt angenommen werden, dass die Erstellung von Steuererklärungen vollständig durch KI übernommen wird. Die weitgehende Vorbereitung allerdings schon. Die endgültige Deklarationsberatung wird in Anbetracht der Komplexität des Steuerrechts noch einige Zeit in den Händen

des Berufsstandes liegen, auch weil der Gesetzgeber die Sicherheit, die der Berufsstand bietet, wohl nicht so bald aufgeben wird. Garantiert werden kann das aber nicht. Vorteil für den Berufsstand ist, dass die KI dem Steuerberater helfen kann, schneller Probleme zu erkennen und im Interesse der Mandantschaft zu bearbeiten.

Künstliche Intelligenz und Digitalisierung gewinnen große Bedeutung in der Steuerberatungspraxis. Einerseits erleichtern und beschleunigen sie die Arbeit, andererseits können sich auch in Teilbereichen Einbußen bei den Erlösen ergeben, vor allem durch den Wegfall der wesentlichen Arbeiten im Bereich Buchhaltung (in vielen Kanzleien 30 % der Gesamterlöse). Allerdings haben die StB mit ihren MitarbeiterInnen die Chance, stärker den Beratungsbereich voranzutreiben. Insbesondere die Funktion als externer Controller, gerade für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, wird an Bedeutung gewinnen und bietet große Chancen



für qualitativ hochwertige Arbeit. Sehr empfehlenswert ist daher der Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.), der genau die Kompetenzen als Weiterbildung enthält, die im Kernbereich von Beratern kleinerer und mittelgroßer Unternehmen erforderlich sind. Schließlich gilt: Persönlichkeit lässt sich nicht digitalisieren und damit kann der Berufsstand punkten.

Oder anders ausgedrückt in einem Satz von Perikles, der schon vor 2.500 Jahren gesagt und geschrieben hat:

„Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen, sondern darauf, auf die Zukunft vorbereitet zu sein.“

Fußnoten

- 1 Die Einleitung ist von Chat GPT erstellt worden auf die Frage an ChatGPT <https://chat.openai.com/>
- 2 <https://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2023/pwc-deutschland-beteiligt-sich-an-investitionen-in-den-ausbau-von-ki-faehigkeiten.html>
- 3 Stbg 1/2023, WP/StB Christian Böke: Einfluss der Digitalisierung auf die Zukunft der Steuerberatungskanzleien, Bericht aus Taskforce Digitalisierungsstrategie des deutschen Steuerberaterverbandes e. V.
- 4 <https://www.datev.de/web/de/ueber-datev/portfolioentwicklung/datev-cloud-welt/>
- 5 Vgl. hierzu auch das Angebot für Fachberater durch die BStBK und Fachberater (DStV e.V.): <https://www.dstv.de/fachberater/>
- 6 <https://www.steuerberaterverband-hessen.de/verband/leistungen/beratungswerk-steuern-recht>
- 7 Stbg 1/2023, a.a.O., S. 29
- 8 Vgl. von Garnier/Stengert, Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater in der Praxis: Fehleinschätzung oder Zukunftssicherung? In Stbg 7-8/2018, 316 ff
- 9 GoBD: Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 14.11.2014, IV A-S 0316/ 10003, 107 ff)
- 10 DMS: Dokumentenmanagementsystem
- 11 Im Bereich öffentlicher Auftraggeber schon Pflicht: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-umsetzung-der-richtlinie-2014-55-eu-ueber-die-elektronische-rechnungsstellung-im-oeffentlichen-auftragswesen.html>
- 12 Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland, d.h. maschinenlesbare strukturierte Daten werden als Anhang im XML-Format dem PDF/A-3 beigelegt
- 13 Vgl. Kischporski, Das Ende der E-Rechnung als reines PDF, NWB-BB Nr. 3, 2018, S. 77 ff
- 14 Die visuelle Rechnung erfolgt in Form von PDF/A-3. Die maschinenlesbaren Daten werden im XML-Format dem PDF/A-3 als Anhang beigelegt. Gelesen wird von der Software nur dieser Datensatz.
- 15 <https://www.datev.de/web/de/datev-shop/betriebliches-rechnungswesen/24099-automatisierungsservice-rechnungen/>
- 16 Vgl. <https://apps.datev.de/help-center/documents/1030159>



Autor:

Uwe Stengert

WP/StB, dhpG Wiesbaden,

Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen,
fachlicher Leiter der Steuerakademie Hessen,
Vorsitzender AK BWL beim DStV.



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Mit Künstlicher Intelligenz den Berufsstand zukunftssicher aufstellen

Die digitale Transformation schafft neue Formen der Unterstützung

Künstliche Intelligenz (KI) ist wahrlich kein neues Phänomen, schließlich forscht die Menschheit schon seit vielen Jahrzehnten auf diesem Gebiet. Und doch stellte ein Open-Source-Produkt vor kurzem alles bisher Dagewesene in den Schatten: ChatGPT. Denn die zugrunde liegende Technologie ermöglicht plötzlich einen flächendeckenden Einsatz von KI, die einfache Handhabung für jedermann lässt dieses Werkzeug revolutionär erscheinen. Auf Knopfdruck generiert das Tool beispielsweise in Sekundenschnelle Texte, für deren manuelles Erstellen zuvor viel Zeit aufgewendet werden musste. Denn die Maschine ist dem Menschen immer dann überlegen, wenn es darum geht, eine gigantische Menge von Daten und Informationen zu durchforsten, Muster zu erkennen und sie nach bestimmten Vorgaben neu anzuordnen.

Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, wie diese Systeme auch im Alltag einer Steuerkanzlei unterstützend integriert werden können. Wichtig dabei: Die Technologie bleibt immer nur ein Helfer, sie ist kein Ersatz für eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Die Arbeit, die von Menschen erledigt werden muss, wird sich wandeln, aber sie wird auf absehbare Zeit nicht weniger werden. Wenn eine Tätigkeit wegfällt, wird an anderer Stelle eine neue entstehen, welche die Maschine nicht übernehmen kann. Das bedeutet für die Jobsituation: Der individuelle und kontinuierliche Qualifizierungsbedarf wird steigen, aber die Angst, der Mensch werde nicht länger gebraucht, ist unbegründet. Denn KI-Technologien werden uns in einer Menge von Einsatzszenarien voranbringen.

KI ist bereits Helfer im Alltag

Schon heute kommt eine Vielzahl an auf den ersten Blick nicht sichtbaren KI-Helfern zum Einsatz – gerade bei der Softwarenutzung. Die KI-Unterstützung arbeitet

gewissermaßen „unter der Haube“ und steigert die Effizienz der Lösungen, indem sie Erkennungsquoten bestimmter Informationen verbessert, Anomalien aufdeckt oder programminternen Prozesse überwacht und auf Fehler hinweist. Die Technik führt unweigerlich und kontinuierlich zu mehr Prozesseffizienz. Das gilt nicht nur im produzierenden Gewerbe, sondern auch bei Dienstleistungen und daher bei Tätigkeiten, die Steuerberaterinnen und Steuerberater für ihre Mandanten erbringen. Gerade vor dem Hintergrund des stark gestiegenen Arbeitsaufwands aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen wie Kurzarbeitergeld, Grundsteuer oder Coronahilfen kann der Einsatz von KI die Mitarbeitenden in Kanzleien bei vielen Routineaufgaben entlasten.

Ein konkretes, bereits existierendes Beispiel liefern etwa Automatisierungsservices. Mit dem Automatisierungsservice Rechnungen von DATEV ist es in den Kanzleien heute schon möglich, sich einen Teil der Routinetätigkeit beim Buchen von Geschäftsvorfällen von der Maschine abnehmen zu lassen. Die im Service verwendete KI erkennt zum Beispiel den beteiligten Geschäftspartner und den Sachverhalt auf einem Belegbild und erstellt auf dieser Basis unter Einbezug der Buchungshistorie die passenden Buchungsvorschläge.

Auch bei der Liquiditätsbetrachtung eines Unternehmens leistet KI schon heute einen wertvollen Beitrag. Im DATEV Liquiditätsmonitor online prognostiziert sie aufsetzend auf der Analyse der tagaktuellen Bankdaten die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität in den kommenden Wochen. Ergänzt um bereits bekannte zukünftige Zahlungen kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater so über eine einfache Simulation ermitteln, wie sich zum Beispiel etwaige Forderungsausfälle oder Lieferantenverbindlichkeiten auf die Liquidität auswirken würden.

*Autor:
Prof. Dr. Robert Mayr,
CEO der DATEV eG*



KI-Entwicklung schreitet rasant voran

Getrieben durch die Fortschritte bei generativer KI, einem Sammelbegriff für KI-basierte Systeme, mit denen auf der Basis von sehr großen Datenmengen alle möglichen Ergebnisse produziert werden können, geht auch hier die Entwicklung rasant weiter. So veröffentlichte DATEV im Dezember vergangenen Jahres mit der KI-Werkstatt eine Plattform, auf der Mitglieder KI-Anwendungen bereits in einem experimentellen Stadium ausprobieren können. Darunter ist auch die Basisversion eines Generators, der anhand weniger Eingaben automatisch einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid formuliert. In einer späteren Ausbaustufe wird das Werkzeug dazu eingereichte Erklärungen und Bescheide analysieren, Abweichungen und einspruchsfähige Sachverhalte erkennen und diese mit Dokumenten zur Rechtslage aus der angeschlossenen Rechtsdatenbank DATEV LEXinform abgleichen. Ein weiteres Projekt ist DATEV-GPT, eine für die Anforderungen des Berufsstands spezifizierte Testversion von ChatGPT. Anders als bei der frei verfügbaren Version wird sie die gewohnten Funktionen für DATEV-Mitglieder in einem geschlossenen, datenschutzkonformen Rahmen nutzbar machen. Ein dritter Prototyp, der sog. „Jobinator“, ist ein intelligenter Assistent, der auf Basis weniger Eingaben Stellenausschreibungen für die Personalsuche der Kanzlei erstellt. Nach und nach werden darüber hinaus weitere Anwendungen hinzukommen – so steht bereits eine frühe Version eines weiteren intelligenten Assistenten in den Startlöchern, der in Kürze bereitgestellt wird. Er wird gezielt beim Formulieren von Inhalten der Kanzlei für verschiedene Social-Media-Kanäle wie LinkedIn oder Instagram unterstützen. Die Zukunft wird uns noch weitere, spannende Anwendungen im Bereich der KI bescheren. Daher ist es

umso wichtiger, sich frühzeitig mit der Technologie auseinanderzusetzen, um von den daraus resultierenden Möglichkeiten und Vorteilen profitieren zu können. Dies gilt natürlich auch für die Steuerberatung – und dass hier noch großes Potenzial besteht, zeigt der Blick auf die Ergebnisse unseres DATEV Seismografen. Die im Rahmen unserer Studie im Oktober 2023 befragten Kanzleien gaben dabei an, dass eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema KI meist noch nicht stattgefunden hat. Das ist vor allem der hohen Arbeitsbelastung und dem damit einhergehenden Zeitmangel in den Kanzleien geschuldet. Daneben nennen 52 Prozent der befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater auch fehlendes Wissen als Hemmnis für den KI-Einsatz im beruflichen Kontext.

Doch die Kanzleien sehen auch die enormen Möglichkeiten, die generative KI mit sich bringt: in erster Linie bei der Erstellung von Textinhalten für die schriftliche Kommunikation (48 Prozent), Recherchen (43 Prozent) und der Vorbereitung und Durchführung von Beratungen (24 Prozent). Und auch wenn der Einsatz neuer Technologie zunächst mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, wird die Anwenderin oder der Anwender früher oder später von deren Vorzügen profitieren. Daher muss es unser aller Ziel sein, KI verstärkt in die Kanzleien zu bringen, um diese zu entlasten. Denn gerade im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung ist dieser Schritt essenziell, um den steuerberatenden Berufsstand zukunftssicher aufzustellen.

Quelle: „Erstveröffentlichung im LSWB-Magazin, Ausgabe 1/24“

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen

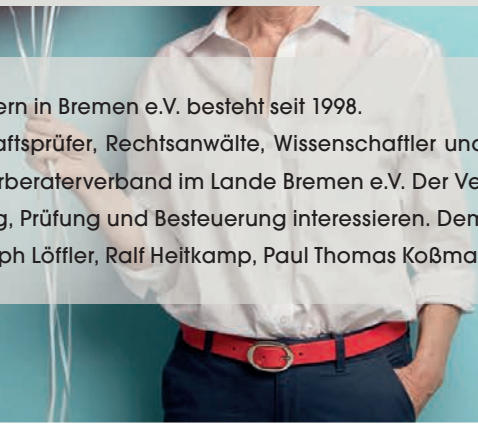


Zukunft gestalten.
Gemeinsam.



Aktuelles

25 Jahre Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V. „Eine positive Bilanz“



Das Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V. besteht seit 1998.

Die Mitglieder sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Wissenschaftler und Führungskräfte aus Unternehmen und Verbänden, auch vom Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. Der Verein ist offen für alle, die sich für die Fachgebiete Rechnungslegung, Prüfung und Besteuerung interessieren. Dem Vorstand gehören neben Prof. Dr. Franz Jürgen Marx, Prof. Dr. Christoph Löffler, Ralf Heitkamp, Paul Thomas Koßmann und Lutz Hoffmann an.

„Wenn man bedenkt, dass Werder Bremen in diesem Jahr den 125. Geburtstag feiert, sind unsere 25 Jahre noch keine große Zeitspanne und doch ist das 25. Jubiläum ein passender Zeitpunkt, um Bilanz zu ziehen – eine positive“, sagt Franz Jürgen Marx. „Ein starkes Sinnbild für unser Engagement ist zum Beispiel der Bremer Steuer-Schlüssel. Wir haben diese Preisverleihung initiiert, um damit mehr Aufmerksamkeit auf die Steuerwissenschaft zu lenken. Zu diesen Veranstaltungen kommen auch Persönlichkeiten aus anderen Disziplinen und gesellschaftlichen Bereichen. Das entspricht unserer interdisziplinären Ausrichtung. Und wir nutzen das Forum, um stetig Impulse zu setzen für Steuer- und Rechnungslegungsthemen, die wir aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten – bei Tagungen, Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen. Beleg dafür sind z.B. die mit dem Finanzgericht Bremen und der DStJG veranstalteten Regionaltagungen im Rathaus.“

Was ist für die Zukunft geplant: „Die Resonanz auf unsere Aktivitäten zeigt, dass das Bisherige erfolgreich ist und sehr gut angenommen wird. Auf der anderen Seite haben wir in Bremen einen noch sehr viel größeren

Kreis, den wir mit unseren Aktivitäten erreichen wollen. Das spornt uns an, noch stärker die Interessen der verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen und Neues auszuprobieren.“

Zum Jubiläum hat der Verein an seine Mitglieder ein Präsent in Form eines Badetuchs mit Vereins-Logo verschickt. „Die Rückmeldungen machen klar, wie sehr uns unsere Mitglieder die Treue halten, teilweise auch über große räumliche Entfernungen und die schwierige Pandemiezeit hinweg. Ebenso freut es uns, dass der Nachwuchs in Gestalt vieler Studierender von den Hochschulen, also nicht nur aus meinem Bereich an der Universität, sondern zum Beispiel auch von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, die Gelegenheit wahrnimmt, unsere Veranstaltungen zu besuchen. Dazu möchten wir alle Mitglieder des Steuerberaterverbandes ebenfalls herzlich einladen.“

frs-Forumbremen
Forum für Rechnungslegung + Steuern e. V.

SmaLeTax bringt direkt Vorteile

BWL-Kurs mit KI-gestütztem Lernen auf Teletax.de

Es gibt gleich zwei gute Nachrichten rund um das ehemalige Förderprojekt SmaLeTax, das Ende 2023 ausgelaufen ist: Es geht weiter und die Verbandsmitglieder profitieren direkt davon beim neuen Teletax-Kurs „Buchhaltung goes BWL“.

Das KI-Projekt SmaLeTax des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. ist drei Jahre lang durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert worden, als Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)“ der Bundesregierung. Der bisherige Projektleiter Stefan Licht bleibt weiterhin zusammen mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand engagiert. Er kümmert sich darum, dass die in seinem Team entwickelte KI-gestützte Lernplattform in Anwendung kommt – und dabei im besten Fall direkt Vorteile für die Mitglieder des Steuerberaterverbandes mit sich bringt.

Stefan Licht erklärt: „Der Kreis schließt sich nun wirklich, denn wir sind mit der SmaLeTax-Idee angetreten, um für das weiterbildungsintensive Steuerfach eine hochmoderne, verschiedenen Lerntypen entsprechende, digitale Schulungsmöglichkeit

zu schaffen. Genau das ist dank der Kooperation mit der TeleTax GmbH als Online-Fortbildungsanbieter für die Steuerberatung nun ganz konkret möglich.“

Auf der Plattform www.teletax.de wird seit Frühjahr 2024 der Online-Kurs „Buchhaltung goes BWL“ angeboten. Er vermittelt genau das Wissen zu betriebswirtschaftlicher Beratung, welches aufgrund von fortschreitender Digitalisierung in Kanzleien mehr und mehr gebraucht wird. Die Kursstruktur basiert auf der eLearning-Plattform SmaLeTax. Das heißt, die intelligente KI-Lernassistent leitet jeden Teilnehmenden im eigenen Tempo und gemäß dem vorhandenen Wissen individuell durch den Kurs. Dazu gibt es einfache Praxisbeispiele, interaktive Grafiken sowie Tests für die Überprüfung des Lernerfolgs. So kommt die ganze Bandbreite des Könnens von SmaLeTax zum Einsatz, um die Weiterbildung zu erleichtern.



SmaLeTax

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:



Aktuelles

Kostenloses
Info-Webinar

„Buchhaltung goes BWL“
am 22.04.2024, um 11:00 Uhr

Unser Experte, Michael Tiedt (StB, Dipl.-Kfm., M.B.C.) gibt Ihnen einen Überblick zum Online-Lehrgang und stellt die KI-gestützte E-Learning-Plattform vor.



ZUM
INFO-WEBINAR



Angebot Verbandsmitglieder:

Mit dem **Rabattcode B97VY7EF** kann der Kurs über www.teletax.de mit einer **Ersparnis von 20 Prozent** gebucht werden.

Den Code einfach bei der Bestellung in das entsprechende Feld eintragen. Dieses Angebot gilt exklusiv für den KI-gestützten Kurs „**Buchhaltung goes BWL**“. Der Code gilt bis zum 31.05.2024!



ZUM
TELETAX-KURS

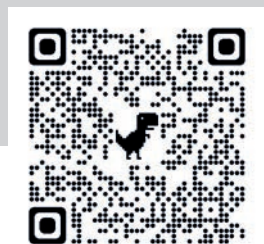


Bremer Steuer-Schlüssel 2024

Prof. Dr. Wolfgang Kessler – für „großartige Aktivitäten auf dem Gebiet der Steuerwissenschaft“



Mehr zum Preisträger: Professor Dr. Wolfgang Kessler promovierte 1989 in Aachen, er wurde 1991 zum Steuerberater bestellt und legte seine Habilitation 1996 an der Universität zu Köln vor. Seit 1996 ist Prof. Kessler an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in den Bereichen Rechtsformgestaltung, Konzernsteuerrecht und Internationales Steuerrecht. Er ist u.a. Autor des Buches „Die Euro-Holding“, Co-Autor des Buches „Rechtsformwahl, Rechtsformoptimierung“, Dozent an der Bundesfinanzakademie sowie Mitglied des Fachinstituts der Steuerberater.



[← zur Anmeldung](#)

Der Festvortrag widmet sich den steuerlichen Zinsabzugsbeschränkungen. Der Inhalt ist noch nicht bekannt, klar ist aber: Prof. Dr. Wolfgang Kessler wird am 30. Mai 2024 den „Bremer Steuer-Schlüssel“ entgegennehmen – als Anerkennung seiner außergewöhnlichen Leistungen für die Steuerlehre und Steuerwissenschaft in den letzten 28 Jahren an der Universität Freiburg. Die Übergabe des Preises, den das Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V. damit zum fünften Mal verleiht, findet im Festsaal des Bremer Rathauses statt.

Die Jury aus Vereinsmitgliedern betont: „Maßgeblich für die Wahl von Prof. Kessler war seine wissenschaftliche Ausrichtung, die sich im Bereich der internationalen Steuerlehre, des Konzernsteuerrechts, der Rechtsformwahl und der Rechtsformoptimierung bewegt.“ Der Vereinsvorsitzende Prof. Dr. Franz Jürgen Marx ergänzt: „Prof. Kessler ist ein herausragender Steuerwissenschaftler mit großartigen Aktivitäten in Lehre und Forschung. Dabei hat er stets auch den Transfer im Auge, also die Vermittlung von Qualifikationen für die Berufspraxis. Zudem sind seine Veröffentlichungen außergewöhnlich vielseitig. Mit seiner Arbeit hat er verschiedene hervorragende Konzepte vorgelegt und somit sowohl innerhalb der Universität als auch außerhalb sehr weitgehende Aktivitäten entfaltet.“ Prof. Marx bezieht sich auf die Gründung der Tax-Academy und die Etablierung des Abschlusses „Taxmaster“ mit internationaler Ausrichtung. Dieser Studiengang trägt dem Wunsch Rechnung, dass es nach dem Bachelor-Examen eine Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterbildung und Vertiefung im Bereich Steuern gibt. „An diesem Programm ist das wirklich Besondere, dass hochkarätige Expertinnen und Experten von anderen Lehrstühlen dazukommen. Und genau das ist so nur möglich dank der guten Verbindungen von Prof. Kessler in die wissenschaftliche Welt der Steuerlehre hinein“, sagt Prof. Marx.

ENTSPANNUNG PUR FÜR SIE UND FÜR IHRE IT!

**Konzentrieren Sie sich
wieder auf Ihr Kerngeschäft:**
mit **Simba 365 Cloud** halten wir
Ihnen den Rücken frei



Ihre Lösung: Mit Simba 365 Cloud flexibel outsourcen

Mit Simba 365 Cloud können Sie lästige Updates und die Absicherung Ihrer Infrastruktur ganz bequem auslagern. Denn die Bereitstellung dieser Aufgaben erfolgt direkt über Simba 365 Cloud. Lehnen Sie sich entspannt zurück.

- Jederzeit
- Serverstandort in Deutschland
- Transparent mit voller Kostenkontrolle
- Höchste Sicherheitsstandards
- Zukunftsorientiert
- Maximale Verfügbarkeit
- Weniger Wartungs- und Verwaltungsaufwand
- Flexibel und mobil arbeiten

Informieren Sie sich jetzt unter: unter +49 711 45 124-380 oder auf www.simba.de



Simba Computer Systeme GmbH

Zeppelinstraße 42 - 44

73760 Ostfildern

Tel.: +49 711 45 124-0

info@simba.de | www.simba.de

Lassen Sie uns feiern!

Sommerfest

● 21. JUNI 2024



Am 21. Juni 2024 feiert der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. sein jährliches Sommerfest. Seien Sie dabei und genießen Sie einen gemütlichen Sommerabend mit uns im Restaurant Jürgenshof. Merken Sie sich schon heute den Termin im Kalender vor oder melden Sie sich direkt an! **Wir freuen uns auf Sie.**

BEGINN 18:00 Uhr

ORT Restaurant Jürgenshof
Pauliner Marsch 1
28205 Bremen



**ZUR
ANMELDUNG**



Freie Berufe

Freie Berufe unterstützen beim Ankommen in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt

Die Integration von geflüchteten Menschen, die zu uns kommen, ist eine große gesellschafts- und wirtschaftspolitische Chance – und eine Aufgabe, die weit mehr als kurzfristige administrative und logistische Maßnahmen verlangt. Gemeinsam stehen alle Akteurinnen und Akteure aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in der Verantwortung, ihren Beitrag zum Gelingen dieser Aufgabe zu leisten.

Die Freien Berufe sind durch ihren persönlichen Kontakt zu Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden nah am Menschen. Gerade sie sind es, die den Flüchtlingen direkt nach deren Ankunft in Deutschland unmittelbar bei existenziellen Fragen helfen. Kurzfristig, wenn es etwa um deren Gesundheit geht, sie rechtlichen Beistand brauchen oder sprachliche Hürden zu überwinden sind. Längerfristig, um das Ankommen in der Gesellschaft zu erleichtern.

Die Integration der Geflüchteten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt birgt eine besondere Herausforderung. Unabdingbar für einen Berufsstart in den Freien Berufen ist, dass diese Menschen den hohen spezifischen Anforderungen genügen, die hierzulande gelten. Die Qualifikationsfeststellung ist dafür von zentraler Bedeutung; viele (Fach-)Organisationen der Freien Berufe wirken in diesem Prozess mit beziehungsweise bieten gezielt ergänzende Vorbereitungsmaßnahmen an. Die Organisationen der Freien Berufe leisten nicht nur substantielle Beiträge zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration. Sie greifen diese Entwicklung zudem in ihrem eigenen Berufsbild durch entsprechende Fortbildungsangebote, Qualifikationsmöglichkeiten etc. auf. Ein Engagement, das Würdigung verdient und bekommt: Die seinerzeitige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zeichnete am 11. November 2019 das Projekt der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

»IQ – Apotheker für die Zukunft« (IQ = Integration durch Qualifikation) mit dem Nationalen Integrationspreis aus. Eingereicht hat es der BFB als vorschlagsberechtigte Institution.

Die Freien Berufe beweisen sich ein ums andere Mal, aktivieren wie kein anderer Sektor ihre flächendeckenden und bewährten Netzwerke und helfen so den vom Krieg Betroffenen wie auch ihren freiberuflichen Kolleginnen und Kollegen in der Ukraine. Über die zahlreichen Engagements wie auch weitere Informationen berichtete der BFB auf seiner Website, schaffte so Sichtbarkeit für dieses unverzichtbare Engagement. Er selbst legte einen besonderen Fokus auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Mit seinem Jobportal setzte der BFB 2022 eine Plattform für geflüchtete Ukrainerrinnen und Ukrainer auf. Am 5. Dezember 2022 stellte BFB-Hauptgeschäftsführer Peter Klotzki das Portal beim Treffen der Gruppe III des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Brüssel vor. Die Vertreterinnen und Vertreter der Freien Berufe aus zahlreichen europäischen Ländern zeigten großes Interesse an diesem bislang einzigen Jobportal der Freien Berufe auf Landesebene. Mittlerweile wurde es zu einer allgemeinen Stellenbörse erweitert.

Quelle: „der freie beruf“, das Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 4/2023)



Dr. Franziska Hoffmann

Neue Verwaltungsanweisung zu häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Arbeiten im Homeoffice ist für viele Alltag geworden – auch für Selbstständige. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden Erleichterungen für das häusliche Arbeiten geschaffen: Die Homeoffice-Pauschale wurde entfristet und für das häusliche Arbeitszimmer ein jährlicher Pauschbetrag eingeführt. Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2023. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Verwaltungsanweisung zur ertragsteuerlichen Behandlung herausgegeben (BMF-Schreiben vom 15. August 2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006:027).

Häusliches Arbeitszimmer

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers gilt unverändert weiter: ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die private Wohnung oder in das Wohnhaus der oder des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, organisatorischer Arbeiten dient und (nahezu) ausschließlich zu betrieblichen beziehungsweise beruflichen Zwecken genutzt wird. Eine private Mitnutzung von weniger als zehn Prozent ist unschädlich.

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit

Wie bisher gilt auch weiterhin: Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, können die tatsächlichen Aufwendungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers sind in voller Höhe abziehbar, ausgenommen jedoch sind Luxusgegenstände wie

Kunstobjekte. Aufwendungen für das Gebäude beziehungsweise die Wohnung der oder des Steuerpflichtigen, wie zum Beispiel Miete, Gebäudeabschreibung und Grundsteuer, können anteilig abgezogen werden.

Neue Jahrespauschale für das häusliche Arbeitszimmer

Steuerpflichtige haben seit dem 1. Januar 2023 das Wahlrecht, anstelle der tatsächlichen Aufwendungen einen Jahrespauschbetrag von 1.260 Euro geltend zu machen. Sind die Voraussetzungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht im ganzen Kalender- beziehungsweise Wirtschaftsjahr erfüllt, reduziert sich der Pauschbetrag um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Jahrespauschale wird personenbezogen gewährt. Das heißt, wenn mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kann jeder die volle Jahrespauschale i.H.v. 1.260 Euro in Anspruch nehmen.

Nutzung des Arbeitszimmers für verschiedene berufliche Tätigkeiten

Bei Ausübung mehrerer beruflicher oder betrieblicher Tätigkeiten muss die oder der Steuerpflichtige die Aufwendungen (beziehungsweise die Jahrespauschale) entsprechend dem Nutzungsumfang aufteilen. Aus Vereinfachungsgründen ist es jedoch möglich, die Aufwendungen oder die Jahrespauschale insgesamt einer Tätigkeit zuzuordnen.

Aufzeichnungspflichten

Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer

Freie Berufe

sind für die Gewinnermittlung besonders aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG). Beim Abzug der Jahrespauschale bestehen diese Aufzeichnungspflichten nicht.

Tagespauschale für das Homeoffice

Auch wenn kein Arbeitszimmer vorhanden ist, können die Neuregelungen zum Homeoffice steuerlich genutzt werden: Für jeden Kalendertag, in dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der Wohnung gelegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde, können sechs Euro Tagespauschale abgezogen werden – begrenzt auf einen Höchstbetrag von 1.260 Euro jährlich, was 210 Arbeitstagen entspricht. Die Voraussetzung »überwiegend« ist erfüllt, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung gearbeitet wurde. Mit der Pauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Homeoffice abgegolten. Aber: Aufwendungen für Arbeitsmittel können zusätzlich geltend gemacht werden.

Besonderheit mehrere Tätigkeiten

Die Tagespauschale wird nur einmal gewährt, auch wenn die oder der Steuerpflichtige mehrere betriebliche oder berufliche Tätigkeiten ausübt. Sie oder er kann die Tagespauschale aufteilen oder aus Vereinfachungsgründen insgesamt einer Tätigkeit zuordnen.

Reisekosten und Tagespauschale

Wird die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an einem Tag überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt, ist eine Auswärtstätigkeit unschädlich. Dies

bedeutet, dass Ansatz der Tagespauschale und Reisekostenabzug am selben Kalendertag möglich sind.

Besonderheit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz

In manchen Fällen steht der oder dem Steuerpflichtigen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung – Beispiel: ein Orchestermusiker, der im Konzertsaal keine Möglichkeit zu üben hat und daher zu Hause übt. Dann ist ein Abzug der Tagespauschale auch zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Auf ein zeitlich überwiegendes Tätigwerden in der häuslichen Wohnung kommt es hierbei nicht an. So ist ein gleichzeitiger Abzug der Entfernungspauschale für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte und der Tagespauschale möglich.

Aufzeichnungspflichten

Steuerpflichtige sollten ihre Arbeitstage im Homeoffice genau aufzeichnen, um die Angaben für die Steuererklärung griffbereit zu haben und gegenüber der Finanzverwaltung »glaubhaft machen« zu können. Eine konkrete Aufzeichnungspflicht besteht jedoch nicht.

Quelle: Bericht von StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann, Referatsleiterin Steuerrecht beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV), aus „der freie beruf“, dem Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 4/2023)

Zur Person: StBin Dipl.-Volksw.

Dr. Franziska Hoffmann ist Referentin für Steuerrecht beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV).



IDW Jahreskongress

Am 14. und 15. September 2023 kamen in Bonn auf Einladung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer im Bonner World Congress Center zu zwei intensiven Tagen der Weiterbildung und des Erfahrungsaustauschs zusammen. Eröffnet wurde der Kongress von IDW-Vorstandsmitglied WP StB Ingmar Rega. Zwei Keynotes spannten den Bogen vom aktuellen Geschehen bis zur fachlichen Arbeit: Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München) sprach über die neue Weltordnung. Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, blickte auf aktuelle steuerpolitische Vorhaben. Auch die besonderen Herausforderungen für Wirtschaftsprüfende waren Gegenstand der Opening Session: Um die Bedeutung der Prüfung in einer modernen Berufspraxis drehten sich sowohl die Impulse von IDW-Vorstandssprecher WP StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann und von WP StB Melanie Sack, stellvertretende Sprecherin des IDW, als auch die sich anschließende Paneldiskussion.

Die Group Sessions boten aktuelles Wirtschaftsprüferwissen in den Bereichen Prüfung, Rechnungslegung, Beratung und Steuern. Eine große Rolle spiel-

ten die Themen der Digitalisierung (Datenanalyse, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz) sowie der Bereich Nachhaltigkeit mit aktuellen Entwicklungen in Berichterstattung und Prüfung. Das Jung-WP Forum bot jungen Wirtschaftsprüfer*innen eine Diskussionsplattform. Auch die mittelständischen Kanzleien trafen sich zum Erfahrungsaustausch, ebenso wie die Wirtschaftsprüferinnen im Rahmen des IDW Women's Network. Den festlichen Abschluss des ersten Tages bildete ein Varieté-Abend im GOP-Theater.

An beiden Tagen informierte die Fachausstellung über neue Trends bei IT-Produkten, Fachliteratur und weitere Angebote. Das IDW war vertreten mit Informationen zur Nachwuchsinitiative »Expedition Wirtschaft«, zu Neuerscheinungen des IDW Verlages und zum aktuellen Veranstaltungsangebot der IDW Akademie sowie zur Digitalisierungsplattform »Solon X«.

Der nächste Kongress findet am 19. und 20. September 2024 in München statt.

Quelle: „der freie beruf“, Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 4/2023)

TALENTS 4TAX

festival

DAS
HR EVENT

POWERED
BY
TAXarena

DER STEUERBERÄTER-SZENE

BAHAAM
> So geht
PERSONALWESEN
Heute <

19.
September
2024

📍 **BERLIN**

Direkt an der Spree von HERAUSRAGENDEN
EXPERT:INNEN UND WEGWEISENDEN KANZLEIEN
lernen. Danach zusammen legendär feiern.



visit: talents4.tax

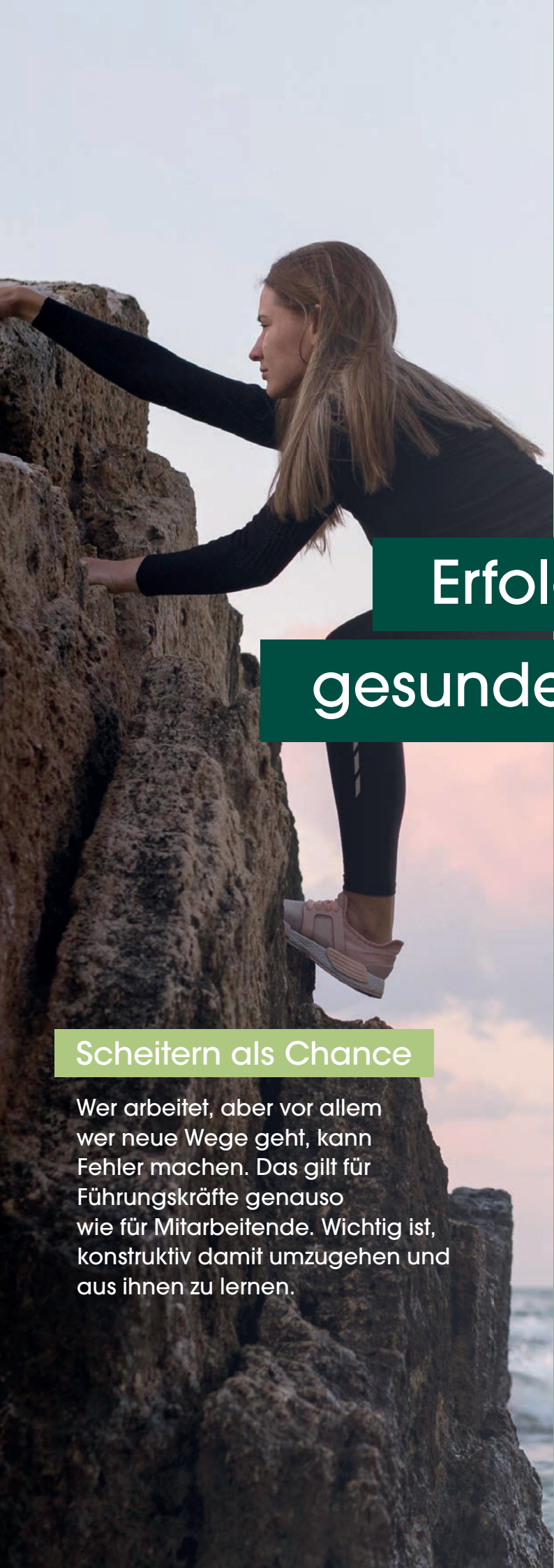
TALENTS
4TAX Das Human Resources Festival
für die Steuerberatung.

Präsentiert von den Steuerberaterverbänden Berlin-Brandenburg, Hamburg,
Niedersachsen Sachsen-Anhalt und Sachsen sowie dem LSB

Unsere talents4TAX Partner:

Circula

paon



Erfolgsfaktor:

gesunde Fehlerkultur

Scheitern als Chance

Wer arbeitet, aber vor allem wer neue Wege geht, kann Fehler machen. Das gilt für Führungskräfte genauso wie für Mitarbeitende. Wichtig ist, konstruktiv damit umzugehen und aus ihnen zu lernen.

Eine Voraussetzung ist, dass alle offen sprechen dürfen.

Nachrichten

Fehler sind nicht per se schlecht

Reflektiert betrachtet können sie sogar Chancen bieten. Davon profitiert nicht nur die betreffende Person, die beim nächsten Mal weiß, was sie anders machen kann – auch Führungskräfte können genau hinschauen und sich fragen: Warum sind die Fehler entstanden? Kann ich selbst – oder können die Mitarbeitenden – etwas ändern?

Sich diese Fragen zu stellen lohnt sich, denn Fehlerkultur ist ein wichtiger Teil der Betrieblichen Gesundheitsförderung. Mitarbeitende, die aus Fehlern lernen, statt Konsequenzen zu fürchten, entwickeln sich weiter und arbeiten motivierter.

Was können wir lernen?

Fehler können im besten Fall eine Quelle für Lernprozesse sein. Denn eine verpasste Frist zum Beispiel führt zur Frage: Wie kann ich die Frist beim nächsten Mal einhalten? Vergessene Aufgaben können ein Hinweis sein, dass das Projektmanagement noch nicht sorgfältig genug ist. Ungünstige Priorisierungen führen möglicherweise zu engerem Austausch im Team darüber, wer welche Arbeiten zu welchem Zeitpunkt erledigen sollte. Eine gute Fehlerkultur kann somit zu verbesserten Prozessen und Routinen führen – ein Plus für Arbeitgeber und Beschäftigte, die sicherer im Umgang mit Aufgaben werden. Zudem trägt diese Kultur zur Innovationsfähigkeit und somit zum wirtschaftlichen Erfolg bei: Im Fehlerkultur Report 2023 von Ernst & Young sagen 50 Prozent der Führungskräfte, dass eine schlechte Fehlerkultur die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit gefährdet.

Eine Fehlerkultur, die zu Experimenten ermutigt, bereichert zahlreiche Berufszweige, stößt in einigen Fällen aber durchaus an ihre Grenzen. So zum Beispiel bei Fahrzeugführenden oder im medizinischen Bereich. Für diese Personengruppen müssen die Arbeitsbedingungen so angelegt sein, dass die Wahrscheinlichkeit für Fehler minimiert wird.

Fehler ist nicht gleich Fehler

Fehler können verstanden werden als etwas, was falsch ist oder vom Richtigen abweicht, aber auch als „irrtümliche Entscheidung, Maßnahme, Fehlgriff“, sagt der Duden. Dafür kann es zufällige, persönliche oder systemische Gründe geben. Bei Letzteren lohnt sich eine Betrachtung des dem Fehler zugrunde liegenden Prozesses. So können Teams wiederkehrende Fehlerquellen identifizieren und beheben, was zu mehr Erfolgserlebnissen, weniger Frustration und damit zu einem besseren Wohlbefinden der Beschäftigten führt.

Grundlegende Fragen im Blick

Wer darüber hinaus wissen möchte, wie sicher sich Mitarbeitende im Umgang mit Aufgaben fühlen, kann anonyme Umfragen durchführen. Auch externe Fachleute können helfen: Ist die Zusammenarbeit im Unternehmen geprägt durch Wohlwollen, ist man offen für neue Ansätze, konstruktive Kritik, engmaschige Feedback-Schleifen und sachliche Kommunikation? Ist Perfektionismus gewünscht oder hinderlich?

Besteht in diesen Bereichen noch Handlungsbedarf – beispielsweise in Form von sensibilisierenden Schulungen, Meetings und anderen Teambuilding-Maßnahmen? Wie sieht eine gesunde Fehlerkultur aus?

Wichtig: Feedback-Kultur

Wichtig ist regelmäßiges Feedback in Teamsitzungen und Einzelgesprächen. Eine Voraussetzung ist dabei, dass alle offen sprechen dürfen, ohne Konsequenzen daraus befürchten zu müssen. Ein sinnvolles Ziel dieser Gespräche ist nicht die Suche nach Schuldigen, sondern gemeinsamen Lösungen. Denn ein Umfeld, in dem Mitarbeitende ohne Angst vor Fehlern arbeiten, kann zu mehr Zufriedenheit und auch höherer Resilienz beitragen.

Quelle: „Gesundes Unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 1-2024“

Die richtigen Quereinsteiger:innen finden

mit talentorientierten Jobinterviews

Als wäre es nicht schon schwer genug, überhaupt Personal zu finden – jetzt sollen es auch noch die „richtigen Talente“ sein? Wir sagen: Ja! Denn ebenso aufwändig wie die Personalsuche ist sicher auch die Einarbeitung. Deshalb gilt es, passende Talente für diese nachhaltig wichtige Investition zu finden.

Nachrichten

Nicht vergessen: Wir befinden uns in einem Arbeitnehmer:innenmarkt

Eines steht außer Frage: Wir haben eine Arbeitsmarktsituation, in der sich nicht länger Talente bei Unternehmen, sondern Unternehmen bei Talenten bewerben müssen! Das erfordert also ein klares Bewusstsein für Arbeitgeber:innen über die Definition von „Talent“ für die eigene Kanzlei bzw. gute Ideen, wie man Talente jedes Bewerbenden sinnstiftend, wirtschaftlich und zukunftsorientiert einsetzen kann.

Grundsätzlich gilt: Jeder Mensch hat Talente – Sie müssen nur lernen, diese zu erkennen, und überlegen, ob und wie Sie diese sinnstiftend einsetzen können!

Es kommt nicht nur auf die fachliche Qualifikation an

Wer an Talente denkt, wird wohl zunächst den Blick auf die fachliche Qualifikation als vielversprechendsten Teil einer schnellen Integration neuer Mitarbeiter:innen lenken. Das ist sicher so weit richtig, jedoch verliert das größte Fach- und Erfahrungswissen seine Wertigkeit, wenn die Motivation nicht dazu passt. Und umgekehrt ist die größte Motivation am Ende nichts wert, wenn dahinter Erwartungen stehen, die praktisch nicht erfüllt werden können. Quereinsteiger:innen bringen einen bunten Blumenstrauß an möglichen Motivationsfaktoren mit. Hier nur ein paar Möglichkeiten, um die Vielfalt zu unterstreichen:

- „Ich suche einen krisensicheren Job.“
- „Ich habe keine Lust mehr, jeden Tag denselben Aufgaben nachzugehen.“
- „Mein alter Chef zeigt keine Wertschätzung für meine Arbeit.“
- „Ich habe Langeweile in meinem aktuellen Job.“
- „Mir fehlen berufliche Perspektiven.“
- „Ich will mehr Geld verdienen.“
- „Ich möchte einen Job, der mit der Familie vereinbar ist.“
- „Ich möchte mich beruflich neu orientieren.“
- „Ich möchte mehr aus meinen kaufmännischen Grundkenntnissen machen.“
- „...“

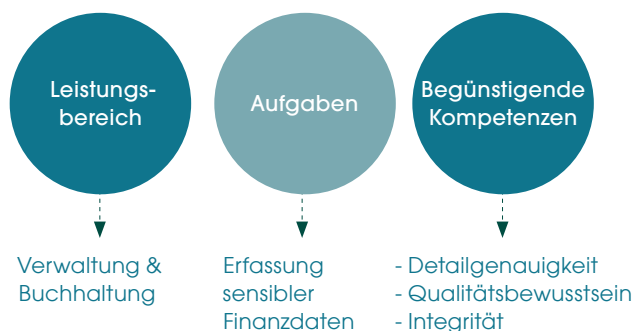
Klassischerweise sind Personaler:innen zunächst darauf bedacht, die Spreu vom Weizen zu trennen, und folgen dabei der Devise: Bewirbt sich der Bewerber oder die Bewerberin mit einer „Weg-von“-Motivation (er/sie möchte einfach nur weg vom bisherigen Arbeitgeber und etwas

Neues machen) oder einer „Hin-zu“-Motivation (er/sie möchte ausdrücklich bei Ihnen als Arbeitgeber arbeiten)?

So oder so liegt es auf der Hand, dass Menschen, die sich für einen Quereinstieg entscheiden, zu dieser Zeit auch eine persönliche Findungsphase durchlaufen oder jüngst durchlaufen haben. Wir empfehlen Ihnen daher, die ursprünglich als Ausschlusskriterium gedeutete „Weg-von-Motivation“ kritischer zu hinterfragen und sich stattdessen als Chancengeber:in und Orientierungshilfe anzubieten. Wenn Sie in dieser Phase punkten und beweisen, dass Sie talentorientierte Führung und Kommunikation in Ihrer Kultur verstanden haben, erhöhen Sie massiv die Chancen, einen Kollegen oder eine Kollegin mit ehrlicher Loyalität und viel Motivation zu gewinnen. Selbst wenn sich herausstellt, dass man nicht zueinander passt, ist das für den Bewerber oder die Bewerberin ein Erkenntnisgewinn, bei dem die Kanzlei als Arbeitgeber positiv im Gedächtnis bleibt und somit vielleicht im Soziumfeld des Bewerbenden empfohlen wird.

Talente und Veranlagungen von Kompetenzen unterscheiden

In der klassischen Personalentwicklung wird ausgehend von Leistungsbereichen und dabei erforderlichen Aufgaben ein begünstigendes Kompetenzportfolio abgeleitet. Dieses bildet schließlich die Basis für Stellenausschreibungen.



Beispiel: Der Leistungsbereich „Verwaltung und Buchhaltung“ eines Unternehmens erfordert die Erfassung sensibler Finanzdaten, wobei Kompetenzen wie Detailgenauigkeit, Qualitätsbewusstsein und Integrität die ordentliche Erfüllung der Aufgabe begünstigen.



Möchte man nun beispielsweise Kompetenzen wie die Detailgenauigkeit oder das Qualitätsbewusstsein eines Bewerbenden bewerten, so könnte man diese aus Erfahrungen einer gemeinsamen Probezeit oder einem qualifizierten Arbeitszeugnis herleiten. Der angesprochene Arbeitnehmer:innenmarkt verschärft jedoch die Situation dahingehend, dass wir uns von der luxuriösen Wunschvorstellung verabschieden müssen, dass jede:r Bewerber:in unaufgefordert ein umfangreiches Paket an Arbeitszeugnissen bereithält. Inzwischen kann man schon froh sein, wenn überhaupt ein vollständiger Lebenslauf eingeht.

Sicherlich kann man festhalten, dass Bewerber:innen, die es versäumen, vollständige Bewerbungsunterlagen zu senden, auch offensichtlich weniger Wert auf Detailgenauigkeit und Qualitätsbewusstsein legen. Ganz grundsätzlich sollten Sie sich jedoch vor Augen führen, dass gar nicht mehr jede:r Arbeitgeber:in diese vollständigen Unterlagen fordert.

Somit kann sogar Ihre Bitte zur Nachreichung von Zeugnissen mitunter für die Bewerber:innen schon zu mühsam im Vergleich zu einem anderen Arbeitgebenden sein, weshalb Sie als Arbeitgeber:in bereits aus der engeren Auswahl fliegen.

Jetzt werden Sie vielleicht sagen: „Diese Art Bewerber:in brauchen wir bei uns eh nicht.“ Fragen Sie sich an dieser

Stelle aber auch einmal ehrlich, ob Sie gerade vielleicht zu sehr mit etablierten Tugenden messen, anstatt das Effizienzdenken, den Mut oder die Flexibilität der bewerbenden Person auch im eigenen Interesse als Talent zu erkennen und Ihre Überlegungen zum geeigneten Einsatz der Person auch dahingehend weiterführen sollten.

Merke: Wer zu lange nur nach prinzipientreuen, konzentriert fokussierten und loyalen Erfüllungsgehilfen sucht, die Dienst nach Vorschrift machen, muss sich nicht wundern, wenn dann – wenn es darauf ankommt – keiner da ist, der mit kreativen Ideen, viel Flexibilität und einer intrinsischen Lust auf Veränderung die Digitalisierung vorantreibt oder die Kanzlei mandantenorientiert weiterentwickeln möchte.

Natürlich soll jetzt keine 180°-Zeitenwende eingeläutet werden, bei der es nur noch gilt, kreative, veränderungsbereite und flexible Menschen zu finden, die mit Ordnung und Struktur weniger am Hut haben. Im Gegenteil, das klassische Aufgabengebiet einer Steuerkanzlei bleibt sicher auch weiterhin geprägt von Aufgaben, die ein hohes Maß an Detailgenauigkeit, Qualitätsbewusstsein und Integrität erfordern. Versuchen Sie trotzdem, einen Prozentsatz von etwa 15 – 20 % Ihrer Belegschaft mit kreativen Köpfen zu decken, und sehen Sie hier das unvoreingenommene Potential von Quereinsteigenden als Chan-



Zur Person:

Fabian Büser beschäftigt sich seit 12 Jahren mit dem Thema Persönlichkeitsentwicklung. Ursprünglich in der Qualifizierung von IT-Fachkräften gestartet, führte ihn sein Weg in die Personalentwicklung eines Handelsunternehmens, wo er als interner Coach zunächst Verkäufer:innen ausbildete und später verschiedene Projekte in der Organisationsentwicklung begleitete. Als systemischer Coach und Change-Berater moderiert und berät er nun bei Müller + Partner in Veränderungsprozessen. Er unterstützt Persönlichkeiten, Teams und Organisationen darin, individuelle Stärken und Kompetenzen zukunftsweisend zu entwickeln, und verhilft auch gerne mal mit einer Kundenbrille zur gewinnbringenden Entscheidung.

Nachrichten

ce für frischen Wind und neue Ideen. Unser Vorschlag: Starten Sie die Zusammenarbeit als Dialog mit einem talentorientierten Jobinterview, um genau in Erfahrung zu bringen, wo die Veranlagungen der Bewerber:innen liegen.

Wie läuft ein talentorientiertes Jobinterview ab?

Starten Sie mit grundlegenden Interviewfragen und zeigen Sie erst einmal ehrliches Interesse und viel Wertschätzung für Bewerber:innen, ohne an eine konkrete Position zu denken:

- Wer sind Sie?
- Stellen Sie sich einmal vor: Sie sind nach Hause gekommen und es war ein Tag, den Sie mit dem besten Job der Welt verbracht haben. Was haben Sie an diesem Tag gemacht?
- Worauf sind Sie am meisten stolz in Ihrem Leben?

- Wie schätzen Sie Ihre eigenen Talente und Fähigkeiten ein?
- Gibt es etwas, was Sie besser können als andere Menschen?
- Erläutern sie 3 Punkte, an denen Sie in diesem Jahr arbeiten wollen?
- Was gibt Ihnen Energie?
- Was motiviert Sie, sich um diese Stelle zu bewerben?
- Wo sehen Sie sich in 5 Jahren?
- Etc.

Nun haben Sie schon eine ganze Menge an Informationen über die Talente des Bewerbers oder der Bewerberin erfahren. Im nächsten Schritt sollten Sie nun vertiefen, wie der Bewerber oder die Bewerberin gedenkt, sein/ihr Talent gewinnbringend für die Kanzlei einzusetzen. Betrachten Sie Bewerbungen von Quereinsteigenden dabei wie eine Initiativbewerbung. →

Wiedereinstieg / Quereinstieg 2025

BS INSTITUT

ZUM LEHRGANG

Sie haben eine:n motivierte:n Quereinsteiger:in gefunden, der/die wirklich explizit in Ihrer Kanzlei arbeiten möchte – was jetzt?

Wollen Sie sichergehen, dass gewisse Talente vorhanden sind, fragen Sie konkreter nach. Das könnte – bezogen auf die drei eingangs genannten Kompetenzen – wie folgt lauten:

Herzlichen Glückwunsch! – Offenbar machen Sie schon einen sehr guten Job, der dazu geführt hat, dass Sie als Arbeitgeber:in so attraktiv sind, dass Menschen aus diesem Grund bei Ihnen arbeiten wollen.

Nutzen Sie zunächst diese Situation, um noch mal ein detaillierteres Verständnis darüber zu bekommen, was genau sich die Bewerber:innen von Ihnen als attraktivem Arbeitgeber erhoffen, und investieren Sie in eine sorgfältige Erwartungsklä rung auf beiden Seiten.

Versuchen Sie zu vermeiden, dass falsche Versprechungen von Dritten dazu geführt haben, dass man sich bei Ihnen bewirbt, aber freuen Sie sich vor allem über die Tatsache, dass jemand mit Ihrer Kanzlei in die Zukunft gehen möchte.

Detailgenauigkeit

- Wie prüfen Sie Ihre Arbeit oder die Arbeit anderer auf Fehler?
- Können Sie eine Arbeitssituation schildern, in der Sie eine große Menge an Daten verarbeiten mussten? Wie haben Sie das gemacht?
- Was tun Sie in Ihrem aktuellen Job, um Fehler zu vermeiden?

Qualitätsbewusstsein

- Sind Sie kritisch in Bezug auf Ihre eigene Arbeit? Wie zeigt sich das?
- Wie definieren Sie für sich selbst Qualität?

Integrität

- Können Sie eine Situation nennen, in der Sie in Versuchung gerieten, entgegen Ihrer Integrität zu handeln? Was haben Sie gemacht und warum? Wie ging es letztlich aus?
- Haben Sie je das Gefühl gehabt, jemanden verletzt zu haben?

Fazit

In Zeiten von Personalmangel und Arbeitnehmer:innenmarkt werden Talente zu wahren Goldnuggets. Wer wartet, bis sich fachliche Talente von allein melden, geht ein großes Risiko ein, am Ende leer auszugehen. Unsere Empfehlung an Sie ist stattdessen, jeden Kontakt mit Bewerbern und Bewerberinnen und ganz besonders Quereinsteigenden zu nutzen, um auch einmal talentorientierte Gespräche losgelöst von fachlichen Anforderungen zu führen. Talentorientierte Gespräche bedeuten dabei, sich weniger auf die vorgesehene Kompetenzerfüllung einer konkreten Stelle zu konzentrieren, sondern vielmehr offen durch ein Erkunden der Talente einer Person auf Ideen zu kommen, wie diese Talente sinnstiftend und nachhaltig gewinnbringend für die Kanzlei eingesetzt werden können. Dadurch bleiben Mitarbeitende von vornherein und lange motiviert und werden sich frühzeitig an Sie als Ar-

beitgeber:in wenden, sollte der Frust doch einmal wachsen und die Zeit für Abwechslung und Veränderung gekommen sein. Quereinsteiger:innen stellen eine Zielgruppe dar, bei der es sich besonders lohnt, das talentbasierte Jobinterview anzuwenden. Der Versuch, einen Quereinsteiger oder eine Quereinsteigerin auf eine konkret vakante Stelle zu entwickeln, ohne die individuellen Talente und Erwartungen zu berücksichtigen, birgt große Gefahr, dass dies mittel- bis langfristig zu Frust führt und somit nicht die gewünschte Entlastung bezweckt. Hinzu kommt, dass fehlende fachliche Vorkenntnisse oft einer langen Einarbeitungszeit bedürfen, in der es gilt, die Bewerber:innen motiviert zu halten.

Quelle: TMA Handbuch: Vom Talent zur Leistung – Erfolg für Menschen und Unternehmen durch talentbasierte Führung und Talent-Dialog, Utrecht (NL), EhrmVision 2015

Exklusiv und kostenlos für
Verbandsmitglieder

**NOTFALLKARTE
UND
NOTFALLPLAN
IM FALL EINES
CYBERANGRIFFS**



MENZE & MENZE



**SCAN
ME**

Durch das Scannen des QR-Codes erhalten Sie via E-Mail eine verschlüsselte PDF-Datei zum Ausdrucken.



Der erschöpfte Berufsstand -

Wege aus der
psychischen Ermüdung



Nachrichten

Dieser Beitrag möchte Einflussfaktoren im Arbeitsleben beleuchten, die zu einer psychischen Ermüdung führen können, und Handlungsansätze zur Prävention aufzeigen. Hierbei wird im besonderen Maße das Arbeitsleben in der Steuerberaterbranche in den Blick genommen.

1. Aktuelle Zustandsbeschreibung

Kennen Sie das? Sie sitzen zu später Stunde noch einsam an Ihrem Schreibtisch und hatten den ganzen Tag keine Pause, höchstens zwischendurch einen kleinen Imbiss, haben sich kaum bewegt und diese Situation ist schon viel zu lange Normalzustand in Ihrem Leben? Die Arbeit macht immer weniger Freude und Sie fühlen sich erschöpft? Dann ist es höchste Zeit für einen Boxenstopp! Anderenfalls riskieren Sie gravierende gesundheitliche Risiken.

In vielen persönlichen Gesprächen schildern mir Steuerberater von ihrer Erschöpfung als Folge eines permanent hohen Arbeitspensums mit hohem zeitlichen Druck. Dass dies nicht nur ein subjektives Gefühl ist und sich als Dauerzustand etabliert hat, wird durch Umfragen bestätigt.¹ 80 % der Steuerberater geben an, überhaupt keine freien Kapazitäten mehr für neue Aufträge zu haben.

Neben der generell hohen Arbeitsbelastung werden als weitere Gründe für die um sich greifende Erschöpfung eine als sinnlos empfundene Bürokratie, eine nicht konsequent zu Ende gebrachte digitale Transformation bei staatlichen Stellen, zu wenig Fachpersonal und Mandanten, die immer weniger Verständnis für die knappen zeitlichen Ressourcen der Berater haben, genannt. Als weitere Brandbeschleuniger gelten „ständig neue“ Aufgaben, sich kurzfristig verändernde gesetzliche Anforderungen und eine zunehmende Rechtsunsicherheit durch handwerklich schlecht gemachte Gesetze. So höre ich oft den Satz: „Eigentlich hat mir der Beruf immer Freude gemacht, aber langsam habe ich einfach keine Lust mehr.“

Bei einer solchen Zustandsbeschreibung kann wohl zu Recht von einer Erschöpfung des Berufsstandes gesprochen werden. Reicht es an dieser Stelle, den Beratern mehr „Selbstsorge“ oder „Achtsamkeit“ zu empfehlen? Oder reicht es, auf die knapp 20 % der Steuerberater zu verweisen, die ihr Arbeitspensum als leistbar empfinden und offenbar „alles richtig machen“? Angesichts der vielen äußeren Einflussfaktoren, auf die sich lediglich reagieren lässt, wird eine Problemdiagnose wohl weiter zu fassen sein.

In der Tat lässt sich feststellen, dass der Druck, flexibel und schnell auf externe Anforderungen zu reagieren, seit Jahren steigt und die Beschleunigung des Arbeitstempos in vielen Bereichen immer weiter zunimmt, und zwar u.a. durch die Eliminierung von Pausen, die zeitliche Überlagerung von Tätigkeiten (sog. Multitasking) sowie die Ersetzung zeitaufwändiger durch zeitsparende Aktivitäten.² Aber trotz der Beschleunigung der Arbeitsprozesse entsteht nicht das Gefühl, „Zeit zu sparen“, sondern ganz im Gegenteil das Gefühl von Zeitknappheit und das Empfinden von Zeitdruck, mit negativen Folgen für Psyche und Körper.³ Hierzu beitragen mag auch „Freizeitstress“ und die Angst, wertvolle Lebenszeit zu verpassen mit der Folge, insgesamt das „Lebenstempo“ zu erhöhen. Ein immer kürzeres Haltbarkeitsdatum von Wissens- und Besitzständen wirkt ebenfalls ein, was Auswirkungen auf Zeitabschnitte hat, die der Erholung dienen sollten.

Dieses Existenzgefühl beschreibt der Soziologe Rosa als ein „Stehen auf rutschenden Abhängen“. Wir müssen demnach in unserer heutigen Zeit wohl generell von einem „erschöpften Selbst“ sprechen.⁴ Galt diese Ausgangssituation bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie, so hat diese sich durch die mit der Krisenbewältigung einhergehenden neuen Aufgaben und Herausforderungen vervielfacht und die Situation weiter zugespitzt.

² Rosa, Beschleunigung 2005, S. 62 ff.

³ Ulich/Wülser, Gesundheitsmanagement in Unternehmen, 2010, S. 69.

⁴ Keupp Journal für Psychologie 24 (2) 2016, S. 7, abrufbar unter: <https://journal-fuer-psychologie.de/article/view/409>.

¹ Umfrage der StBK Hessen v. 31.1.2022, Newsletter 3/2022, abrufbar unter: https://www.stbk-hessen.de/fileadmin/customer/7_Mitteilungen/Newsletter/2022/NL_3_Blitzumfrage_Januar_2022.pdf.

Mit im Boot des globalen Erschöpfungszustandes sitzen im Zweifel also auch die Mandanten, was die Interaktion mit dem Berater beeinflussen und den Druck noch erhöhen dürfte. Für eine nachhaltige Veränderung der Situation wären eine Gesellschaftsdiagnostik und übergreifende Lösungsansätze angebracht. „Selbstoptimierung“ oder staatliche Fristverlängerungen können da wohl nur als Tropfen auf den heißen Stein gelten. Dennoch wird sich dieser Artikel auf solche Lösungsansätze bescheiden müssen, die der einzelne Berater selbst unmittelbar in der Hand hat.

2. Psychische Belastung – Die goldene Mitte ist günstig
Zunächst eine gute Nachricht vorweg. Psychische Belastung in der Arbeit ist nicht per se schlecht, sondern in gewissem Maße durchaus gesund. Menschen mit hoher psychischer Belastung haben seit Jahrhunderten die höchste Lebenserwartung.⁵ Es ist darüber hinaus entwicklungsförderlich, wenn wir uns mental anstrengen. Zu viel und zu häufig davon (umgangssprachlich „Stress“ genannt) kann uns allerdings krank machen und sogar töten. Denn chronische Erschöpfung kann durch einen Überschuss an Stress-Hormonen zu einem tödlichen Stress-Syndrom führen.⁶ Als stressbedingte Erkrankungen sind weiterhin zu nennen: Bluthochdruck, Übergewicht, Herz-Kreislauferkrankungen, Rückenschmerzen, Magengeschwüre, Schlafstörungen, Asthma, chronische Kopfschmerzen, Burnout-Syndrom etc. Stellen Sie sich eine schöne alte, goldene Pendelwaage mit zwei Waagschalen vor. Wenn Belastung und Entlastung sich die Waage halten, ist es für Körper und Geist ideal. Es macht auch nichts, wenn einmal eine Waagschale eine Zeitlang schwer nach unten sinkt. Die Dauer macht hier das Gift.

Als giftig gelten bspw. viele abhängige Beschäftigungsverhältnisse in der Beraterbranche mit üblichen 60-Stunden-Wochen. Hier hat jüngst der Spiegel die „zeitprekären“ Arbeitsverhältnisse und ihre Auswirkung auf die Gesundheit der Berater hinterfragt und ist zu einem mehr als bedenklichen Fazit gekommen.⁷ Auch

⁵ Joiko/Schmauder/Wolff, Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben, 5. Aufl. 2010, S. 7.

⁶ Quecke, „Die Patienten müssen selbst begreifen, dass es so nicht weitergehen kann“ - Interview mit der Kardiologin Sabine Genth-Zotz, Der Spiegel 20/2022 v. 13.5.2022, S. 17.

⁷ Endres/Falencyk/Großkemper/Gontek/Haug/Hoffmann/Olbrisch/Quecke/Supp, Arbeiten bis zum Umfallen, Der Spiegel 20/2022 v. 13.5. 2022.

die Wissenschaft setzt sich intensiv mit der Belastungssituation von abhängig Beschäftigten auseinander und hat hierzu viele Erkenntnisse zusammengetragen.⁸

Interessanterweise stehen aber kaum Studien über die psychische Belastung und Beanspruchung von selbst-

⁸ Hünefeld, Zeitdruck und Co - Wird Arbeiten immer intensiver und belastender?, BIBB/BAuA-Faktenblatt 26, 2019.



Nachrichten

ständig Tätigen zur Verfügung.⁹ An dieser Stelle wird deshalb eine Annäherung an mögliche Gefährdungsfaktoren im steuerberatenden Beruf versucht:

Betrachten wir zunächst das Setting, in dem sich der Berater befindet: Als selbständiger Steuerberater mit Mitarbeitern trägt dieser die finanzielle Verantwortung für sein Unternehmen. Die Gehälter der Mitarbeiter

⁹ T. Bissels/Sackmann/S. Bissels, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2006, 97.

wollen pünktlich ausgezahlt und die Bürokosten gedeckt sein. Hinzu kommt die Abhängigkeit von der Zahlungsmoral und der Zahlungsfähigkeit der Mandanten. Das kann Angstgefühle bezüglich der beruflichen Existenz hervorrufen.

Fehler in der „Unternehmensführung“ muss der Berater genauso tragen, wie er für fachliche Fehler verantwortlich ist. Auch das kann eine Sorgenlast sein.

Der steuerberatende Beruf sieht sich zudem hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen unter Zeitdruck ausgesetzt. Das erfordert Selbstdisziplin und ein flexibles Reagieren auf Unvorhergesehenes. Aus Sicht befragter Selbständiger fällt die Arbeitsbelastung insgesamt höher aus im Vergleich zu einer nicht selbständigen Tätigkeit. Hohe Arbeitsintensität stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Ferner steht diese Belastung in engem Zusammenhang mit Arbeit-Freizeit-Konflikten. Darüber hinaus fordert die Komplexität und Kurzlebigkeit des Steuerrechts eine hohe Agilität und permanente Lernbereitschaft, um „up to date“ zu bleiben. Das dürfte die zur Verfügung stehenden Zeitressourcen zusätzlich verknappen.

Dem steht der entlastende Faktor gegenüber, letztendlich nur sich selbst verantwortlich zu sein und die Bedingungen der Arbeit vorgeben und gesund gestalten zu können. Im Vergleich hierzu sind im Angestelltenverhältnis die Entscheidungsspielräume oft nicht vorhanden oder eng eingegrenzt. Dabei arbeiten Selbständige zwar zeitlich flexibel, allerdings weniger zeitsouverän als angenommen, denn berufliche Erfordernisse bestimmen stark die Zeitgestaltung. Neben dem beschriebenen Zeitfaktor und der Arbeitsdichte lassen sich als weitere Gefährdungsfaktoren die Ausprägung der eigenen Persönlichkeit, verinnerlichte Glaubenssätze und die emotionale Beanspruchung durch den Mandanten nennen.

3. Mögliche Lösungsansätze

Wie kann der einzelne Berater diesen hohen Anforderungen nun begegnen, ohne sich zu erschöpfen?

3.1 Sofortmaßnahmen bei Erschöpfung

Auf einer Skala von 1-10, wie hoch würden Sie Ihren



Erschöpfungsgrad einschätzen? Ist dieser dauerhaft hoch? Was genau erschöpft Sie? Ist das Kind schon in den Brunnen gefallen, sollten Sie sofort gegensteuern, damit sich Ihre Erschöpfung nicht chronifiziert. Die wichtigste Sofortmaßnahme ist es, so platt das auch klingen mag – die drängendsten Faktoren zu identifizieren und deren Intensität und Dauer zu reduzieren. Die Verteilung der Arbeitszeit können wir bspw. verändern, indem wir feste Ruhepausen einbetten. Auch sollten wir ausreichend schlafen, damit der körpereigene Reparaturbetrieb in Gang bleibt. Körperliche Bewegung hilft, die Stresshormone abzubauen. Sie ist deshalb ein Pflichtprogramm für alle, die viel und unter hohem Zeitdruck arbeiten.

Damit Körper und Gehirn funktionieren können, lohnt auch ein Blick auf unser Essverhalten. Positiv ist eine Esskultur ohne Hektik. Das hilft dem Körper, Nährstoffe und Vitamine aufzunehmen, die für ein leistungsfähiges Immunsystem und einen intakten Stoffwechsel unverzichtbar sind. Gesund zu essen bedeutet, viele Nährstoffe durch eine abwechslungsreiche Kost aufzunehmen und – Verzeihung! – „altersgerecht“ zu essen. Denn unser Körper verändert sich das ganze Leben lang und mit ihm seine Bedürfnisse.¹⁰

3.2 Ertappen Sie sich selbst!

Sie möchten immer alles richtig machen und vielleicht sogar besser als das? Perfektion ist Ihr zweiter Vorname? Es ist lediglich meine Vermutung, aber das Berufsbild des Steuerberaters wird wahrscheinlich insbes. solche Menschen anziehen, die eine hohe Ausprägung der Persönlichkeitsmerkmale „Gewissenhaftigkeit“ und „Verträglichkeit“ haben.

Sehr gewissenhaft sind Menschen, die einen hohen Grad an Selbstkontrolle, Genauigkeit und Zielstrebigkeit aufweisen. Verträglichkeit zeigt sich durch Altruismus und Hilfsbereitschaft und ein mitfühlendes und kooperatives Verhalten. So sympathisch diese Persönlichkeitsstruktur sein mag, sie kann dazu führen, sich selbst nicht erreichbare Ziele zu setzen, körperliche und psychische

¹⁰ S. <https://www.aok.de/bw-gesundnah/ernaehrung-und-rezepte/naehrstoffe-sind-fuer-einen-gesunden-organismus-wichtig>.

Anzeichen einer Überforderung zu übergehen und neue Mandanten aus reinem Mitgefühl aufzunehmen, weil der arme Tropf ja woanders nicht unterkäme. Sie können die Welt aber nicht alleine retten, nicht jeden Mandanten aufnehmen, der an Ihrer Türe klopft. Sie dürfen es auch nicht. Denn zentrale Berufspflicht des Steuerberaters ist es, gewissenhaft zu arbeiten (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 4 BOSTB). Das bedeutet, dass ein Auftrag nur angenommen und ausgeführt werden darf, wenn sowohl über die dafür erforderliche Sachkunde als auch die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügt wird. Das kann für Sie ein gewichtiges Argument sein, um ein neues Mandat nicht anzunehmen und sich selbst vor Überforderung zu schützen.

Verabschieden Sie sich also von dem Etikett „Helfer in Steuersachen“ zu sein und werden Sie „Steuerberater/in“. Sie bieten eine qualifizierte Beratung an, dafür müssen Sie leistungsstark sein und bleiben.

3.3 Seien Sie Mensch!

Die Welt ist nicht perfekt – deutlicher als derzeit könnte es kaum zu Tage treten. Ich bin nicht perfekt, Sie sind nicht perfekt, Ihre Mitarbeitenden sind es auch nicht und es ist dem Menschen nun einmal immanent, Fehler zu machen. Und wissen Sie was? Das hat tatsächlich auch positive Seiten. Denn Fehler können uns schlauer machen, wir können davon lernen, vorausgesetzt wir wollen es. Fehler machen uns kreativ, weil wir nach Lösungen suchen müssen. Fehler machen uns belastbarer und sie ermutigen uns. Denn je mehr Schwierigkeiten wir überwunden haben, desto selbstbewusster treten wir neuen Herausforderungen entgegen. Genau deshalb sollten wir unsere Kinder auch in deren ureigenem Interesse nicht in Watte packen und ihnen jede Schwierigkeit aus dem Weg räumen.

3.4 Überprüfen Sie Ihre Glaubenssätze!

Arbeit ist in unserer Gesellschaft positiv konnotiert. „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen“, heißt es in der Bibel. Wer keine Arbeit hat, ist gesellschaftlich wenig angesehen. Dieser gesellschaftliche Druck treibt uns an. Daneben gibt es auch innere Glaubenssätze, die uns aufhalten oder antreiben. Das sind tief verankerte Über-

Nachrichten

zeugungen über uns selbst und über unsere Umwelt. Sie geben einem Umstand, einer Sache oder einem Menschen eine bestimmte Bedeutung und Wertung. Sie beeinflussen unsere Wahrnehmung, unsere Vorstellung von der Realität und vor allem unser Handeln und Denken. Sie sind eine mächtige unbewusste Wirkkraft, die uns in die Selbsterfüllung der eigenen Prophezeiung drängen. Das kann positiv sein. Glaubenssätze können uns aber auch aufhalten, in die Irre führen und belasten. Der erste Schritt aus dieser Endlosschleife ist es, sich selbstschädigende Gedanken oder Verhalten bewusst zu machen.

Wenn Sie sich bspw. keine Pausen gönnen, könnte Ihr Glaubenssatz sein: „Ohne mich läuft hier nichts und ich muss immer da sein“ oder „Es geht hier nicht um mich, die anderen sind wichtiger“.

Wenn Sie sich mit Ihren Glaubenssätzen näher bekannt gemacht haben, forschen Sie nach deren Ursprung und überprüfen Sie, ob der Glaubenssatz wirklich so noch gültig ist. Vielleicht waren Sie zu Beginn Ihrer Selbstständigkeit noch unabhkömmlich, sind es aber nun gar nicht mehr, weil Sie zuverlässige Mitarbeiter haben, die auch ohne Sie erfolgreich klarkommen. Vielleicht stellen Sie Ihre eigenen Belange immer hinten an, weil Sie bereits als Kind viel Verantwortung haben tragen müssen und Ihre Bedürfnisse nicht gesehen wurden. Dann ist es höchste Zeit, die treuen Glaubenssätze freundlich zu verabschieden und durch neue, positive zu ersetzen: „Ich habe ein zuverlässiges Team, hey, wie schön! Deshalb kann ich eine Pause machen, um mich zu erholen“; „Meine Bedürfnisse sind auch wichtig“.

Und wie sind Ihre Glaubenssätze in Bezug auf Ihre körperliche Fitness?

3.5 Der Steuerberater, ein Ersatzseelsorger?

Als Steuerberater leisten Sie Emotionsarbeit. Bereits bei der Auftragsklärung treten Sie in Interaktion mit Ihren Mandanten und lenken durch Ihre Fragen das Gespräch, um den Beratungsbedarf zu erfahren. Hierbei sind Sie gefordert, einen freundlichen und höflichen Eindruck bei Ihrem Mandanten zu erwecken, damit dieser Vertrauen zu Ihnen fasst, was eine wesentliche

Voraussetzung für das Gelingen der Dienstleistung und die Zufriedenheit des Mandanten ist. Emotionsarbeit ist aber auch ein Risikofaktor für psychische Ermüdung – insbes. wenn das Gespräch oder das Verhalten des Mandanten als belastend wahrgenommen wird.

Viele Steuerberater scherzen, sie seien psychologische Ratgeber oder Seelsorger ihrer Mandanten. Tatsächlich wenden sich Mandanten oft mit sehr persönlichen Fragestellungen vertrauensvoll an die Berater und fordern Lebenshilfe ein. Schicksale, die dem Berater nahegehen können, sind nicht selten. Als Steuerberater sind Sie auf solche Situationen nicht vorbereitet worden! Weder sind Sie dafür ausgebildet, ein professionelles Distanz-Nähe-Verhältnis zu Ihrem Mandanten zu gestalten, noch wurden Ihnen positive Entlastungsstrategien vermittelt. Mitgefühl und Empathie sind, wie skizziert, wichtige Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Gestaltung der Berater-Mandanten-Beziehung und damit letztendlich für den Beratungserfolg. Vor Mitleiden sollten Sie sich schützen. Im Zweifel ist Ihr Mandant bei einem für die jeweilige Situation ausgebildeten Profi besser aufgehoben.

Wenn Sie schon einmal am Hauptbahnhof in Frankfurt a. M. angekommen sind, kennen Sie vielleicht den bronzenen Atlas, der auf dem Dach des Hauptgebäudes mühsam die ganze Welt schultert. In der griechischen Mythologie ist Atlas ein Titan. Wir brauchen also gar nicht erst zu versuchen, es ihm gleichzutun. Alleine die ganzen Sorgen der Welt schultern zu wollen, hat Züge von Größenwahn. Wir sollten unsere Grenzen kennen und respektieren.

3.6 Gemeinschaft kann stark machen!

Sind Sie der einzige Steuerberater in Ihrer Kanzlei? Sofern Sie kein „Einzelkämpfer“ aus Überzeugung sind, lohnt sich die Überlegung, einen weiteren Berufsvertreter in Ihre Kanzlei zu holen, um der Arbeitsflut begegnen und sich gegenseitig unterstützen zu können. Das ermöglicht Freiräume. Auch eine engere Zusammenarbeit mit anderen Kanzleien ist denkbar und ein regelmäßiger Austausch mit Kollegen kann entlasten. Auch wenn jeder Mensch unterschiedlich starke Bedürfnisse haben mag, sich mit seinen Mitmenschen auszutau-

schen, können sich in einem kollegialen Austausch die Beteiligten nicht nur fachlich unterstützen. Denn auch der Austausch über die berufliche Situation insgesamt und das gegenseitige Verständnis hierfür stärkt Resilienz und ist gesundheitsförderlich.

4. Schlussbemerkung

Wenn Sie nun denken „Schön und gut; wenn die Zeit dafür da wäre, hätte ich das alles längst gemacht“, dann überprüfen Sie Ihren Glaubenssatz hierzu (s. oben). Was hält Sie gedanklich davon ab, für Ihre eigene Gesundheit und Ihr Wohlbefinden zu sorgen? Überspitzt gesagt: Wenn Sie mit einem Burnout ausfallen, hat keiner was davon. Am wenigsten Sie selbst!

Ein kluger Mensch hat einmal gesagt: „Glück ist mehr als die Abwesenheit von Leid.“ Und Schopenhauer hat uns die folgende Betrachtung hinterlassen: „Besonders überwiegt die Gesundheit alle äußeren Güter so sehr, dass wahrlich ein gesunder Bettler glücklicher ist als ein kranker König.“

Fühlen Sie sich vital und gesund und dem täglichen Arbeitsanfall gewachsen? Nein? Warum ändern Sie es dann nicht? Jetzt!

Autor: Rechtsanwältin Melanie Wicht, Arbeitspsychologin M.A., ist Hauptgeschäftsführerin der Steuerberaterkammer Hessen in Frankfurt a. M.
Quelle: Erstveröffentlichung in DStR 2022, 2117

ANZEIGE

Agenda:

Mit Lichtgeschwindigkeit zu Ihren Mandanten und wieder zurück.

Beschleunigen Sie jetzt Ihre Zusammenarbeit:

- Dateien und Nachrichten digital austauschen
- Belege und Kontoauszüge automatisiert einlesen
- Kassenbücher einfach online führen
- Zahlungen online bereitstellen und freigeben
- Dokumente elektronisch freizeichnen
- Lohndokumente digital zustellen



Das Komplettsystem bietet Ihnen alles, was Sie von einer Kanzleisoftware erwarten. Arbeiten Sie ab sofort einfacher, angenehmer und rentabler – und das bereits ab 139 Euro* pro Monat: agenda-steuerberater.de/software

FACHTAG LOHN

03.06.2024 • 09:00 - 16:00 Uhr

Dorint City-Hotel Bremen

Referent: Markus Stier

Lohnsteuerrecht

- Aktuelle Gesetzgebung
- BMF-Schreiben

Sozialversicherungsrecht

- Aktuelle Gesetzgebung
- Rundschreiben und
Besprechungsergebnisse

Arbeitsrecht

- Aktuelle Gesetzgebung
- Wichtige Rechtsprechung

 **vBS** INSTITUT





StB/WP Axel Klomp, Mönchengladbach
(Vorsitzender des Verbändeforums IT)

IT-Sicherheit in der Kanzlei – Schutz vor Cyberangriffen wird 2024 wichtiger denn je

VERBÄNDEFORUM IT
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Erst jüngst hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit seinem Jahresbericht 2023 zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland einen umfassenden Überblick über die Bedrohungen im Cyberraum veröffentlicht. Fazit: Die Bedrohungslage ist so hoch wie nie zuvor. Insbesondere bei Cyberangriffen mit Ransomware beobachtet das BSI eine Verlagerung der Attacken. Nicht mehr nur große, zahlungskräftige Unternehmen stehen im Mittelpunkt, sondern zunehmend auch kleine und mittlere Organisationen. Dabei professionalisieren sich auch Cyberkriminelle immer mehr. Sie setzen laut BSI zunehmend auf Arbeitsteilung und eine enge Vernetzung über Länder- und Branchengrenzen hinweg. Mit dem Konzept des „Cybercrime-as-a-Service“ ist eine Spezialisierung auf bestimmte Dienstleistungen zu beobachten, die es ermöglicht, „Services“ zum Schaden der Opfer gezielt zu entwickeln und einzusetzen.

Wenn es auch eine hundertprozentige Sicherheit gegen Angriffe auf IT-Infrastrukturen und softwaregesteuerte Geräte in unserer vernetzten Gesellschaft nicht geben kann, sollte klar sein: Den besten Schutz vor Angriffen bietet eine ausgeprägte Cyberresilienz. Dabei geht es darum, die Widerstandsfähigkeit der eigenen IT zu erhöhen, um Angriffen besser begegnen zu können. In diesem Zusammenhang hatten wir unter anderem auf eine besondere Veranstaltungsreihe mit der HDI-Versicherung als Kooperationspartner des DSTV hinweisen: Die HDI Cyber Days 2024 boten vom 27. bis 29.2.2024 allen interessierten Mitgliedern der regionalen Steuerberaterverbände die Gelegenheit, tiefer in die Welt der Cybersecurity und Informationssicherheit

einzutreten. Die Teilnahme an den virtuellen HDI Cyber Days war kostenlos. Geboten wurde ein interessantes Programm mit namhaften Referenten:

- Peter Menneke, DATEV eG, gab wertvolle Einblicke und Tipps geben, wie man Daten in der Cloud optimal schützen kann.
- Immanuel Bär, Co-Founder der ProSec GmbH, berichtete aus erster Hand darüber, wie der Alltag eines Berufshackers aussieht und wie Unternehmen sich dagegen wappnen können.
- Dr. Dan Schillbach, Rechtsanwalt bei Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB hatte sein umfangreiches Fachwissen über die Haftung und Deckung beim Einsatz von KI im Bereich Cybersecurity
- Sönke Glanz und Gero Kretschmer, zwei Experten aus dem Produktmanagement & Underwriting Cyber von HDI, präsentierten das sog. 360-Grad-Konzept der HDI-Cyberversicherung.

HDI bot allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wertvolle Erkenntnisse für die eigene Sicherheit im digitalen Raum. Dazu gehört auch die Möglichkeit, durch einen individuellen sog. Outside-In-Scan kostenlos eine schnelle und effiziente Sicht auf Sicherheitsrisiken in der eigenen Kanzlei zu erhalten. So lässt sich der Schutz vertraulicher Daten für Berater und Mandantschaft verbessern, indem potenzielle Schwachstellen aufgezeigt und angemessene Maßnahmen zur Risikominimierung vorgeschlagen werden. Aus Sicht des Verbändeforums IT war dies eine gute Gelegenheit, die IT-Sicherheit in der Kanzlei weiter zu optimieren!

DStV-Bericht

StB Imke Bendixen, Stolk



Erklärung der Rechtevergabe für den Digitalen Bescheidabruf (DIVA II) über DATEV

VERBÄNDEFORUM IT
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



DIVA II ermöglicht die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Um diese über DATEV im Dokumentenkorb abzurufen, müssen bestimmte Rechte vergeben werden. Eine Anleitung aus dem DATEV-Hilfecenter (Dok.Nr. 9270301) beschreibt, wie dies in der DATEV Rechteverwaltung online erfolgt.

Allerdings gibt es seit Freigabe DIVA II zwei Rechte: „Digitale Bescheide anzeigen/abrufen“ und „Digitale Bescheide für alle VDB-Mandanten abrufen“.

Es ist erforderlich, dass Personen, die bisher das Recht „Digitale Bescheide anzeigen/abrufen“ schon hatten, nun für den Abruf der DIVA II Bescheide zusätzlich das Recht „Digitale Bescheide für alle VDB-Mandanten abrufen“ bekommen müssen.

Die o.g. Anleitung beschreibt Schritt für Schritt, wie diese Rechte vergeben werden. Es ist wichtig zu beachten, dass globale Freigaben keine Auswirkungen auf die Rechte der Digitalen Kommunikation mit der Finanzverwaltung haben, daher müssen diese spezifisch vergeben werden.

Für den digitalen Bescheidabruf benötigen Sie unbedingt eine in der Vollmachtsdatenbank autorisierte DATEV SmartCard oder DATEV miDentity. Falls Ihre Kanzlei-Mitarbeiter ebenfalls Zugriff auf diese Daten benötigen, können Untervollmachten in der Vollmachtsdatenbank erteilt werden.

<https://apps.datev.de/help-center/documents/9270301>

ANZEIGE

 Wolters Kluwer

ADDISON OneClick

Das digitale Mandatenportal

- vereinfachte Zusammenarbeit mit Ihrer Mandantschaft
- zahlreiche Schnittstellen zu Drittanbietern
- digitaler Belegworkflow u.v.m.

www.wolterskluwer.de





Direkt
anmelden



Mit dem Rad zur Arbeit

Aktiv sein lohnt sich doppelt: die Gesundheit fördern und gewinnen.

Fahren Sie im Aktionszeitraum vom
1. Mai bis 31. August 2024 an mindestens
20 Tagen „Mit dem Rad zur Arbeit“
und gewinnen Sie attraktive Preise.

Mehr erfahren auf mdrza.de

AOK Bremen/Bremerhaven
Die Gesundheitskasse.

Mit dem
 **RAD**
zur Arbeit

Eine Initiative von
ADFC und AOK

DStV-Bericht

Durchbruch bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen

Die Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen wird bis zum 30.9.2024 verlängert. Der DStV konnte hier im engen Schulterschluss mit BStBK, WPK und BRAK auf einer kurzfristig einberufenen außerordentlichen Wirtschaftsministerkonferenz gemeinsam mit Bund und Ländern einen Durchbruch erzielen.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth hebt hervor, dass damit im Wege einer gemeinsamen Verständigung zwischen den beteiligten Berufsorganisationen und den Wirtschaftsressorts des Bundes und der Länder ein wichtiger Schritt gelungen ist, um den Prozess der Schlussabrechnungen für die betroffenen Unternehmen und die prüfenden Dritten in einem überschaubaren Zeitrahmen möglichst abzuschließen.

Es gilt nun: Für schon beantragte Fristverlängerungen und ausstehende Schlussabrechnungsanträge von vorläufigen Bewilligungen, die schon in einem Organisationsprofil im digitalen Antragsportal erfasst sind, muss die Einreichung nunmehr bis spätestens zum 30.9.2024 erfolgen. Sollten prüfende Dritte unverschuldet außerstande sein, die Schlussabrechnung bis dahin einzureichen, können sie im Einzelfall bei den Bewilligungsstellen eine Einreichung nach Ablauf der Frist beantragen.

Neben der verlängerten Einreichungsfrist sollen insbesondere auch weitere Verfahrenserleichterungen und beschleunigte Prüfprozesse dazu beitragen, eine effiziente Abarbeitung der noch offenen Schlussabrechnungen zu ermöglichen.

Vorgesehen ist eine beschleunigte Prüfung durch die zuständigen Bewilligungsstellen, wenn etwa der Antrag bereits auf Basis von Istzahlen gestellt wurde und keine oder nur geringe Abweichungen dazu in der Schlussabrechnung bestehen. Außerdem sollen standardmäßige „Katalogabfragen“ ohne Bezug zum konkreten Einzelfall künftig vermieden werden. Schließlich wird die in der digitalen Antragsplattform



von den Bewilligungsstellen festgelegte Rückmeldefrist bei Nachfragen und Beleganforderungen auf künftig 21 Tage verlängert. Damit soll den prüfenden Dritten erleichtert werden, ggf. erforderliche Rückfragen und Abstimmungen mit den Mandanten vorzunehmen. Diese Antwortfrist kann auf Antrag zweimal um jeweils 15 Tage verlängert werden.

Bund, Länder und die Berufsorganisationen der prüfenden Dritten werden sich im Interesse einer effizienten Bearbeitung der Schlussabrechnungen auch weiterhin regelmäßig austauschen, um ggf. erforderliche weitere Anpassungen im Prüfprozess zu erörtern.

Weitere Informationen sind auch abrufbar unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Änderung des Stromsteuergesetzes: Stromsteuersenkung erweitert Begünstigtenkreis



Mit Wirkung zum 1.1.2024 hat der Gesetzgeber Änderungen bei der Stromsteuer geregelt. Konkret durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 erweitert: die antragsgebundene Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Infolge der Neuerung dürfte das Thema für deutlich mehr Mandanten von kleinen und mittleren Kanzleien relevanter sein als bislang. Der DSTV informiert.

Strompreispaket – Was bleibt ...

Anfang November 2023 machte die Bundesregierung ihr Strompreispaket publik. Anschließend wirbelte das Haushaltsdebakel die Pläne etwas durcheinander. Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 2 Nr. 3 StromStG) profitieren dennoch: Seit dem 1.1.2024 greift für sie die gemäß Strompreispaket geplante Absenkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz von 0,50 €/MWh. Die Steuerentlastung ist vorerst für die Jahre 2024 und 2025 gesetzlich geregelt (§ 9b Abs. 2a StromStG). Sie soll für weitere drei Jahre gelten, sofern eine Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt bis 2028 dargestellt werden kann.

Erweiterter Begünstigtenkreis

Die Steuersenkung wird durch eine Erhöhung des Entlastungsbetrags in § 9b StromStG von 5,13 €/MWh auf 20 €/MWh umgesetzt. Waren folglich bislang versteuerte Stromentnahmen für betriebliche Zwecke erst ab knapp 50 MWh entlastungsfähig, liegt der Wert nunmehr bei 12,5 MWh.

Weiterhin gilt: Die Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Sockelbetrag von 250 € übersteigt. Infolge der Erhöhung des Entlastungsbetrags wird die 250-€-Marke jedoch deutlich schneller erreicht sein.

Folglich können nunmehr nicht nur größere stromintensive Betriebe die Steuerentlastung in Anspruch nehmen, sondern mitunter auch Klein- und Kleinstunternehmen in den Begünstigtenkreis hineinfallen und entsprechend profitieren.

Obacht: Fristgerechter Antrag erforderlich!

Um von der Stromsteuersenkung zu profitieren, müssen begünstigte Unternehmen einen Antrag auf Erstattung stellen. Dieser Antrag ist nach § 17b Abs. 1 StromStV beim jeweils zuständigen Hauptzollamt – spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist – einzureichen. Weitere Detail-Informationen finden Sie u.a. auf der Internetseite des Zolls.

Für größere stromintensive Betriebe interessant: Ab einer entlastungsfähigen Strommenge von 50 MWh in einem bestimmten Entlastungsabschnitt ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine unterjährige Entlastung möglich (vgl. § 17b Abs. 2 StromStV).

Auswirkungen der Stromsteuersenkung auf Steuerkanzleien

Die Zollverwaltung rechnet infolge der gesetzlichen Neuregelung mit erhöhten Antragszahlen ab dem Jahr 2025. Dies dürfte sich auch in den Steuerkanzleien spiegeln.

DStV-Bericht

Solidaritätszuschlag 1995/2021 in „verfassungsrechtlicher Finsternis“

Ein Gutachten des renommierten Steuerrechtsexperten Prof. Dr. Gregor Kirchhof belegt: „Die Wiedervereinigung bewirkt gegenwärtig keinen maßgeblichen Finanzbedarf mehr. (...) Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ist nicht zu rechtfertigen. Er verletzt das Grundgesetz.“

Zu diesem Ergebnis gelangt die Stellungnahme S 02/24 von Prof. Dr. Gregor Kirchhof, die er im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) und des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) verfasst hat.

Hintergründe

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte sich u.a. an den DStV und den BdSt gewandt und eine Einschätzung zur Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 2 BvR 1505/20 erbeten. Den Argumenten des Bundesfinanzhofs (BFH) im BFH-Urteil vom 17.01.2023, Az. IX R 15/20 sollte hierbei besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Kernaspekte

Prof. Dr. Kirchhof kommt in seinem 41-seitigen Gutachten zu dem Schluss, dass der Solidaritätszuschlag 1995/2021 realitäts-, bedarfs- und verfassungsvergessen ist, und fasst seine Beurteilung in zwölf Thesen zusammen.

Darin weist er u.a. darauf hin, dass der Solidaritätszuschlag als subsidiärer Zuschlag nicht den allgemeinen Haushalt, sondern einen vorübergehenden besonderen Finanzbedarf der öffentlichen Hand finanziere, wobei der rechtfertigende Sonderbedarf beim Bund liegen müsse. Dieser Zuschlag, so Kirchhof weiter, „...ist außer Kraft zu setzen, wenn der Sonderbedarf des Bundes ersichtlich nicht mehr besteht oder eindeutig zu einem dauerhaften Finanzanliegen geworden ist.“

Ein wiedervereinigungsbedingter Sonderbedarf des Bundes liege 30 Jahre nach dem Ereignis ersichtlich nicht mehr vor. Zwar könne keine starre und punktgenaue Zeitgrenze gezogen werden, wann ein längerer Sonderbedarf zu einem dauerhaften Posten im Haushalt wird. Vergleichbar ließe sich auch der Zeitpunkt, wann der Tag zur Nacht wird, nicht minutengenau bestimmen. Doch sei auch diese Unterscheidung außerhalb des Morgengrauens und der Dämmerung offensichtlich. „Eine Abgabe, die über ein Vierteljahrhundert erhoben wird, ist allein durch den Zeitablauf zu einem gängigen Finanzinstrument geworden und daher keine Ergänzungsabgabe (...) mehr. Der Solidaritätszuschlag befindet sich nunmehr ersichtlich in der verfassungsrechtlichen Finsternis“, so Kirchhof metaphorisch.

Der Bundestag könne zwar eine weitere Ergänzungsabgabe oder auch den Solidaritätszuschlag verfassungsrechtlich neu begründen. Hierfür bedürfe es aber einer ausdrücklichen Entscheidung des Parlaments.

Allein auch aufgrund der Tatsache, dass der Solidaritätszuschlag 1995/2021 nur noch rund 10 % der Abgabepflichtigen belaste, verlasse er den verfassungsrechtlichen Typus der Ergänzungsabgabe und sei nur noch ein „gleichheitswidriger Torso des Ursprungszuschlags“.



GEMEINSAM handeln!

Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.



Gemeinsam handeln – Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen

Der aktuelle Fachkräftemangel ist ein Problem für viele Branchen – auch für Steuerkanzleien. Eine Initiative von DStV, BStBK und DATEV soll das Image des Berufs bei jungen Menschen verbessern und Kanzleien bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften unterstützen.

Der Mangel an Fachkräften stellt auch für Steuerkanzleien eine große Herausforderung dar. Durch den demografischen Wandel wird sich die Situation am Arbeitsmarkt in Zukunft noch weiter verschärfen. Es ist höchste Zeit, das Thema noch entschlossener anzugehen und Fachpersonal zu finden, zu entwickeln und zu binden.

Aus diesem Grund haben der DStV, die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die DATEV eG beschlossen, den Berufsstand gemeinsam noch intensiver zu unterstützen und mitzuhelfen, die Ausbildungsquote in den Kanzleien zu erhöhen

„Mitarbeiter für Steuerkanzleien zu gewinnen und zu binden, ist eine große Zukunftsaufgabe und steht damit ganz oben auf der Prioritätenliste des DStV. Es gibt bereits viele gute, etablierte Angebote zur Unterstützung. Mit der Initiative bündeln wir nun die Kräfte von Verbänden, Kammern und DATEV, um gemeinsam eine noch größere Wirkung zu erzielen“, erklärt DStV-Präsident StB Torsten Lüth.

Mit einer Imagekampagne sollen Attraktivität und Bekanntheit des Berufsbilds Steuerfachangestellter bzw. Steuerfachangestellte sowie der Steuerberatung allgemein gesteigert werden, um junge Menschen für die Arbeit in der Steuerkanzlei zu begeistern. Die drei Partner wollen daneben mit einer Sensibilisierungs- und Aktivierungskampagne Kanzleien dabei unterstützen, Fachkräfte zu gewinnen, zu binden und zu entwickeln. Geplant sind Maßnahmen und Aktionen, die Kanzleien dabei unterstützen, sich als moderner, attraktiver und zukunftssicherer Arbeitgeber präsentieren zu können. Einen weiteren Part der Initiative bilden Aktivitäten an Schulen/Berufsschulen bzw. Hochschulen, um potenziellen Nachwuchs frühzeitig zu fördern und zu gewinnen.

Der bundesweite Kampagnenstart ist für die erste Jahreshälfte 2024 geplant.

DStV-Bericht

MdB Antje Tillmann zu Gast bei DStV-Vorstands- und Geschäftsführer-Konferenz

Als finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Steuerberaterin gab Tillmann einen eindrucksvollen Einblick in die Oppositionsarbeit und zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren. Es entstand ein intensiver Dialog mit DStV-Präsident Torsten Lüth und den Sitzungsteilnehmern.

Der DStV-Vorstand und die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände freuten sich, ihre Belange mit einer gleichermaßen politisch versierten und in der Praxis erfahrenen Ansprechpartnerin zu erörtern. Auf der Agenda standen u.a. die unzähligen Änderungen zum Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes, die kurzen Fristen, die die Ampelkoalition der Opposition zur Beurteilung von Änderungsvorschlägen gewährt, und die Entscheidung des BVerfG zum verfassungswidrigen Ampel-Nachtragshaushalt 2021.

Tillmann betonte, dass für sie die Expertise des DStV und die gute Zusammenarbeit stets von großer Bedeutung seien. So haben es die Union und der DStV etwa

erreicht, mit den vielen, nachhaltig vorgebrachten Fragen rund um die Besteuerung der Gaspreisbremsen das Bürokratiemonster aufzuhalten. Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehne die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen ab, da der Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand stehe. Dies sei ein Grund, warum sie dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes nicht zustimmen werde. Darüber hinaus seien die notwendigen, wirtschaftsstärkenden Impulse vom Referentenentwurf bis zum aktuellen Stand so sehr reduziert worden, dass das Vorhaben seinem Titel nicht gerecht werde.

Besteuerung der Energiepreispauschale unter der Lupe

Im Jahr 2022 war die Energiepreispauschale in aller Munde. Bereits damals hagelte es Kritik mit Blick auf die Besteuerung dieser Entlastungsmaßnahme – auch vom DStV. Nun prüft das FG Münster die Rechtmäßigkeit der Besteuerung.

Ab September 2022 wurde die Energiepreispauschale (EPP) als Kompensation für die hohen Energiekosten ausgezahlt. Von der Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro profitierten Arbeitnehmer, Selbständige und schließlich auch Rentner. Aber: sie unterlag der Einkommensteuer. Beanstandet wurde die Besteuerung der EPP schon damals im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerentlastungsgesetz 2022 von vielen Seiten.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hatte bereits im April 2022 in seiner Stellungnahme S 05/22 gefordert, von einer Besteuerung der EPP abzusehen. Aus rechtssystematischen Gründen kritisierte er, dass dieser Zuschuss einer Einkunftsart im EStG zugeordnet

wird. Leider ist das Steuerentlastungsgesetz 2022 ohne Anpassungen bei der Steuerpflicht der EPP in Kraft getreten.

Aktuell ist zur Frage der Rechtmäßigkeit der Besteuerung der EPP eine Klage beim FG Münster anhängig (Az. 14 K 1425/23 E). Somit bleibt abzuwarten, ob schon bald der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht die Steuerpflicht dieser Entlastungsmaßnahme unter die Lupe nehmen wird. Inwieweit das Einlegen eines Einspruchs und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens – zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder später – sinnvoll ist, hat der Steuerberater bzw. die Steuerberaterin mit seinen Mandanten im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

ETAF-Konferenz zur Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung der OECD

Die Podiumsteilnehmer der Konferenz zur Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung für die Besteuerung multinationaler Konzerne zeigten sich optimistisch hinsichtlich der positiven Auswirkungen der anstehenden Einführung einer globalen Mindeststeuer. Die Einführung einer Digitalsteuer scheint aufgrund des Zögerns der USA dagegen noch in weiter Ferne.

Vor mehr als zwei Jahren haben 140 Länder die Vereinbarung der OECD/G20 zum sogenannten Zwei-Säulen-Modell der Besteuerung multinationaler Unternehmen unterzeichnet. Papier ist aber bekanntermaßen geduldig. Deshalb überrascht es nicht, dass sich der Weg zur Umsetzung der Vereinbarung durch die unterzeichneten Länder als holprig erweist.

Mit ihrer Konferenz „From agreement to implementation: Where do we stand with the Two-Pillar-Solution?“ wollte die ETAF (European Tax Advisers Federation) als europäischer Dachverband des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) den aktuellen Umsetzungsstand näher beleuchten. Die über 500 Anmeldungen der überwiegend online zugeschalteten Teilnehmer machten das bestehende Interesse an dem Thema deutlich.

Mit einem Rückblick auf die Anfänge des Rechtsrahmens zu BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD zur Bekämpfung von Steuervermeidung durch multinationale Konzerne eröffnete Philippe Arraou, der Präsident der ETAF, die Konferenz. Dabei erläuterte er, dass Säule 1 eine teilweise Umverteilung von Besteuerungsrechten, insbesondere digitaler Geschäftsmodelle, hin zu den Marktstaaten vorsieht. Mittels Säule 2 soll durch die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15 % der steuerliche Gestaltungsspielraum sog. MNE (multinational Enterprises) eingeschränkt werden.

Die anschließende Podiumsdiskussion setzte sich aus Vertretern der EU-Kommission, der OECD, des Rats der EU, des EU Tax Observatory und der Expertengruppe zur Umsetzung von Säule 2 der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) zusammen.

Dabei wurde betont, dass die bisherigen 55 Länder, die die Umsetzung der globalen Mindeststeuer (Säule 2) vorantreiben, zwar eine ordentliche Grundlage bilden würden, dass man allerdings hoffe, dass sich diese Zahl in den kommenden Jahren noch erheblich steigern werde. Zu den 55 Ländern gehören auch die 27 EU-Mitgliedstaaten, die die entsprechende EU-Richtlinie bis zum 31.12.2023 in nationales Recht umsetzen müssen. Zudem wurde auch auf die wichtige Rolle der EU-Kommission eingegangen, ohne deren Richtlinienvorschlag sicherlich nicht alle 27 Staaten der EU die Mindeststeuer umgesetzt hätten.

Von einer Einigung der Staatengemeinschaft kann in Bezug auf Säule 1 dagegen nicht gesprochen werden. Die Podiumsteilnehmer machten auch deutlich, dass aufgrund der festgelegten Schwellenwerte derzeit faktisch nur ca. 100 Konzernunternehmen von Säule 1 betroffen wären. Da allein die Hälfte davon ihren Sitz in den USA und rund 30 in China hätten, wäre eine Umsetzung ohne diese Staaten nicht sinnvoll. Aus diesem Grund würde die EU-Kommission hierzu derzeit keinen Richtlinienvorschlag planen.



ETAF Panel

DStV-Europa

One-Stop-Shop der Finanzbehörde für KMU mit Betriebsstätte im Ausland

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem für KMU mit Betriebsstätte im inner-europäischen Ausland unterbreitet. Der Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, dass Unternehmen sich ausschließlich an die Finanzbehörde des Hauptsitzes wenden können. Fazit des DStV: 1x Daumen hoch und 1x Daumen drücken.

Mit ihrem KMU-Entlastungspaket hatte die EU-Kommission im September 2023 ein ganzes Bündel voller Ankündigungen zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) veröffentlicht. Als Teil dieses Entlastungspakets will die EU-Kommission ein optionales Steuersystem für KMU einführen, soweit diese eine oder mehrere grenzüberschreitende Betriebsstätten im innereuropäischen Ausland betreiben. Der Richtlinienvorschlag soll zu einer Steuervereinfachung für KMU führen und damit die Hemmschwelle für Unternehmen senken, im EU-Binnenmarkt tätig zu werden. Dabei will der Vorschlag mit dem wenig winterlichen Akronym HOT („Head Office Tax System“) KMU die Möglichkeit bieten, die Zuständigkeit einer einzigen Steuerbehörde des Hauptsitzes zu wählen. Quasi ein One-Stop-Shop der Finanzbehörde.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich HOT näher angeschaut und im Wege des Rückmeldeverfahrens der EU-Kommission zum Vorschlag seine Stellungnahme eingereicht.

Daumen hoch für HOT

Insgesamt stellt der Vorschlag eine interessante steuerliche Option für diejenigen KMU dar, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten im Europäischen Binnenmarkt aufnehmen wollen oder bereits eine Betriebsstätte im innereuropäischen Ausland gegründet haben. Nach Ansicht des DStV könnte die Wahl eines einzigen vertrauten Steuersystems den Markteintritt für KMU in andere Länder des EU-Binnenmarkts tatsächlich vereinfachen. Denn für die Unternehmen reduzieren sich die Komplexität des Steuerrechts, die Befolgungskosten und nicht zuletzt bestehende Sprachbarrieren mit Finanzbehörden und Anbietern von Steuerberatungsleistungen in anderen Ländern. Steuerberater in Deutschland können durch die Aus-

übung einer solchen Option des hauptsitzbasierten Steuersystems für ihre Mandanten zudem eine bessere und umfanglichere Beratung „aus einer Hand“ anbieten. Zumindest, soweit der Mandant seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Daumen drücken für HOT

Ob HOT jemals die hohen Hürden des Einstimmigkeitsprinzips der 27 Mitgliedstaaten im Rat der EU überwinden und damit über den derzeitigen Status „Vorschlag“ hinausgelangen wird, muss sich allerdings noch zeigen. Der DStV jedenfalls ist zunächst einmal skeptisch. Die nationalen Finanzverwaltungen, die strukturelle Veränderungen vornehmen und ein neues Level der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beschreiten müssen, stünden im Falle der Einführung von HOT jedenfalls vor einer echten Herausforderung. Schließlich müsste sich die zuständige Finanzbehörde in Deutschland nicht allein mit den Finanzbehörden in den anderen Mitgliedstaaten über Steuersatz und die Anwendung des hauptsitzbasierten Systems austauschen. Es müsste auch ein entsprechender Austausch der Steuereinnahmen erfolgen. Und beim Geld hört die (europäische) Freundschaft ja bekanntlich auf.

Wichtigste Empfehlungen des DStV

a) Keep it small

Damit die Finanzverwaltungen mit der Umsetzung von HOT nicht völlig überfordert werden, unterstützt der DStV die vorgesehene Begrenzung des Anwendungsbereichs auf eigenständige KMU im Hauptsitz einerseits und auf reine Betriebsstätten im Ausland andererseits. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf KMU-Gruppen bzw. auf eigenständige Tochtergesellschaften im Ausland sollte dagegen, zumindest im ersten Schritt, nicht in Betracht gezogen werden. Ansonsten droht HOT, während des Gesetzgebungsverfahrens

im Rat der EU, spätestens aber bei der Einführung des neuen Systems, unweigerlich auf Grund zu laufen.

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Rechtsformen, die die Option HOT ausüben können, lehnt der DStV dagegen ab. Eine solche Begrenzung stellt eine unangemessene Einschränkung des fairen Wettbewerbs und der unternehmerischen Freiheit dar. Stattdessen sollte darauf geachtet werden, dass alle Rechtspersönlichkeiten, die eine Betriebsstätte im innereuropäischen Ausland gründen können, auch das hauptsitzbasierte Steuersystem wählen können.

b) Keep it feasible

Nach dem Vorschlag müsste ein Unternehmen der zuständigen Finanzbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres mitteilen, ob es für das Folgejahr das hauptsitzbasierte Steuersystem wählt. Zwar hält der DStV eine solche Frist im Grundsatz für angemessen, damit die Finanzbehörden ausreichend Zeit für die erforderliche Umstellung zur Verfügung haben.

Andererseits bezweckt der Vorschlag gerade den Abbau von Hindernissen und einen vereinfachten Markteintritt für grenzüberschreitend tätige KMU. Zumindest die Erstgründungen von Betriebsstätten, die im letzten Drittel eines Geschäftsjahres des Hauptsitzes stattfinden, wären deshalb nach dem Wortlaut des Vorschlags von der Ausübung der Option für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem ausgeschlossen. Für diese Fälle wäre ausschließlich das bisherige System des bisherigen „betriebsstättenbasierten“ Steuersystems einschlägig. Ein KMU müsste in einem solchen Fall für ein Jahr ein kosten- und zeitaufwendiges sowie unvertrautes Steuersystem wählen und könnte sich erst im Folgejahr für das eigentlich gewünschte hauptsitzbasierte Steuersystem entscheiden.

Dies stellt nach Meinung des DStV ein unangemessenes Markteintrittshindernis dar. Daher schlägt der DStV vor, Erstgründungen von Betriebsstätten von dieser Frist auszunehmen. >> Die gesamte Stellungnahme ist auf dstv.de veröffentlicht.

Kooperationswebinare zeigen Bedeutung von geistigem Eigentum für Steuerberater und Mandanten auf

Ein besseres Verständnis für das geistige Eigentum von Mandanten stand im Mittelpunkt der Online-Webinare von neun DStV-Mitgliedsverbänden mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).

Immaterielle Vermögenswerte wie Marken, Handelsnamen, Patente und Urheberrechte sind für Unternehmen von erheblicher Bedeutung, um eigene Innovationen zu schützen und sich gegenüber Wettbewerbern auf nationaler und internationaler Ebene zu behaupten. Ein grundlegendes Verständnis des Schutzes von geistigem Eigentum der Mandanten ist deshalb für eine umfassende Beratung sinnvoll. Referenten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) informierten die Teilnehmer daher über ihre vielfältigen Serviceleistungen zur Unterstützung von KMU rund um das Thema geistiges Eigentum. Weitere Themen der Veranstaltung waren zudem die Risiken bei fehlenden Schutzrechten für Unternehmen und das Erkennen

von geistigen Eigentumsrechten. Dabei konnten die Teilnehmer anhand von Fallbeispielen und durch die Nutzung von Online-Polls ihr Praxiswissen unter Beweis stellen. Die Teilnehmerzahl von 200 Personen an zwei unterschiedlichen Terminen übertraf die Erwartungen der Veranstalter und Referenten. Die Online-Veranstaltungen konnte der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) aufgrund der bestehenden Kooperation seines europäischen Dachverbands, der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA), und des EUIPO anbieten. Das Gruß- und Schlusswort hielt dabei jeweils EFAA-Vorstandsmitglied und DStV-Vizepräsident StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen. Der DStV dankt seinen Mitgliedsverbänden für die Organisation der erfolgreichen Veranstaltungen.

Buchhaltung goes BWL: Deine Transformation

DER
BUNDESWEITE
KI-UNTERSTÜTZTE
ONLINE-
LEHRGANG!

Warum Buchhaltung goes BWL?

Die Digitalisierung transformiert die Buchhaltung von manueller Datenerfassung hin zur automatisierten Datenverarbeitung. In Zuge dieser Entwicklung wird es immer wichtiger, sich verstärkt auf die kaufmännische Beratung und Begleitung von Mandanten zu fokussieren.

Unser Online-Lehrgang hilft Ihnen dabei, die notwendige Kompetenz im Bereich der **betriebswirtschaftlichen Beratung** aufzubauen.

An wen richtet sich der Lehrgang?

- Mitarbeitende in Steuerkanzleien
- Steuerabteilungen

Module und Themenschwerpunkte

BWL-Basics

Grundprinzipien des unternehmerischen Handelns

Gründungsberatung und Businessplanung
Sparringspartner im Gründungsprozess

Kostenrechnung und Kalkulation

Kosten analysieren und Preise kalkulieren

Modul Finanzmanagement

Beratung bei Investitions- und Finanzierungsfragen

Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Unternehmensdaten aus- und bewerten

Modul Controllingsysteme

Controlling zur Unternehmenssteuerung nutzen

Nachfolgeberatung und Unternehmensbewertung

Unternehmen im Nachfolgeprozess begleiten

Der Lehrgang umfasst:

- 7 Schwerpunktthemen der BWL
- KI-gestützte E-Learning-Plattform
- Online-Lektionen mit interaktiven Elementen & Lernassistenz
- Erklärvideos
- Durchgängiges Unternehmensbeispiel
- Zertifikat zum Lehrgang
- Selbstbestimmte Zeiteinteilung

Kursgebühr:

€ 984,00

zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden USt.



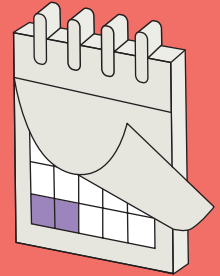
**Jetzt Teilnahme
sichern**

[teletax.de/produkt/
buchhaltung-goes-bwl](https://teletax.de/produkt/buchhaltung-goes-bwl)

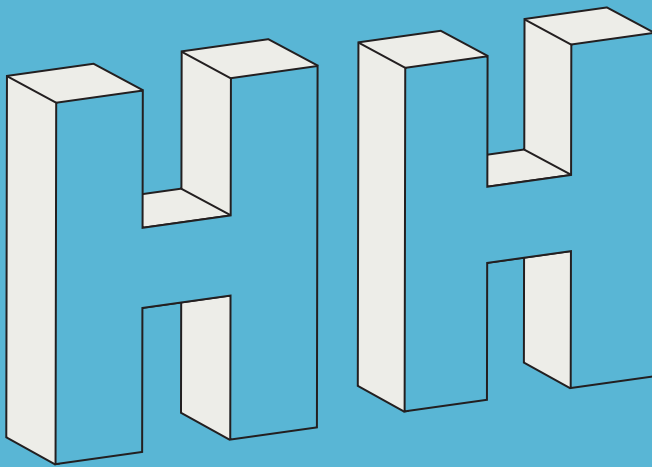
In Kooperation mit
**SmaLeTax – der smarten
Lernplattform!**

47. Deutscher Steuerberatertag

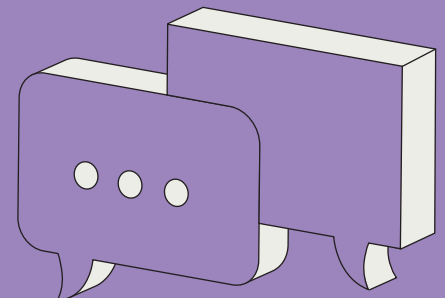
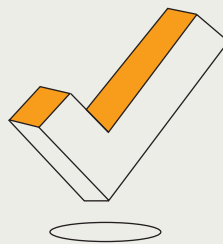
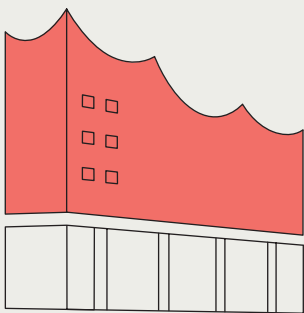
13. – 15. Oktober 2024
Congress Center Hamburg

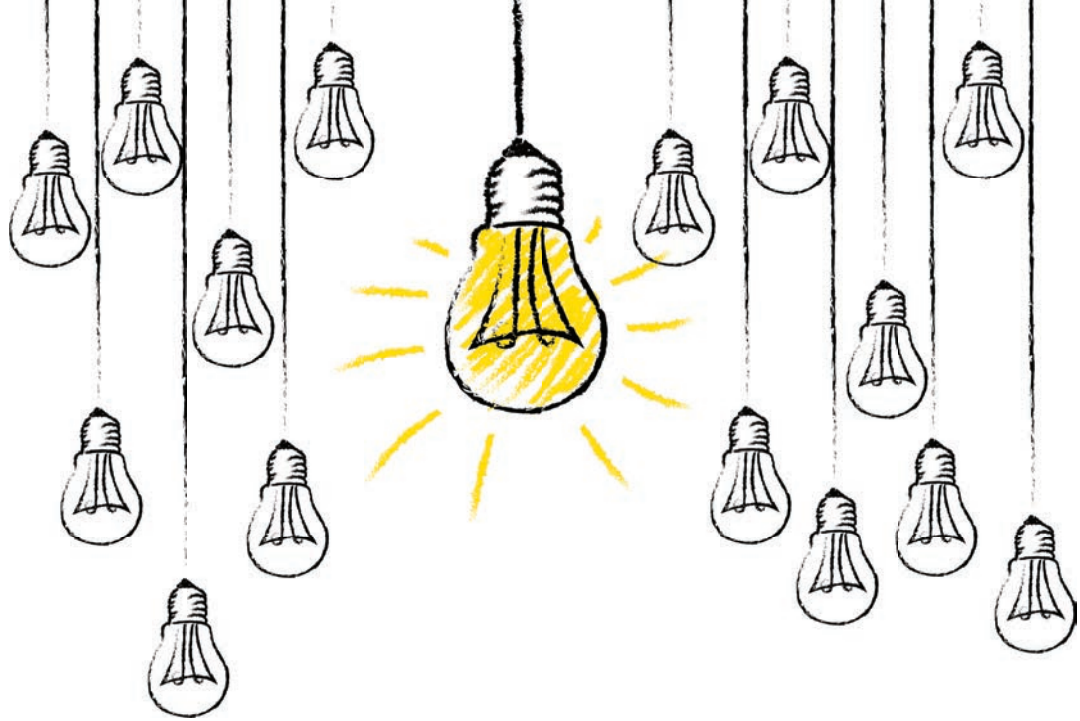


SAVE THE DATE



Die Jahreskonferenz für Kanzleihinhaber, Angestellte, Studenten, Ansprechpartner aus Politik und Verwaltung, Wissenschaftler, Dienstleister und Start-Ups. Es erwarten Sie zwei Tage Fachprogramm auf parallelen Bühnen sowie eine abwechslungsreiche Fachaustellung. Freuen Sie sich auf Vorträge, Workshops und Fortbildungen zu aktuellen und relevanten Fragen des Steuerrechts und Kanzleimanagements sowie unser legendäres Rahmenprogramm.





WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWL für Mitarbeiter

Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Auswertung

- Kaufmännischer Betrachtungsgegenstand
- Aufgaben des Rechnungswesens
- Von der Bilanz zum Portemonnaie und zurück

Auswertungen aus dem Rechnungswesen

- Grundaussagen, Vergleichsauswertungen und Zeitreihen
- Aussagen der Auswertungen
 - Erfolgsübersicht
 - Vermögensübersicht
 - Liquiditätsübersicht

Erwartungen der Adressaten

- Erwartungen des Mandanten
- Erwartungen der Bank
- Nutzen für Steuerberater

Umsetzung

- Checkliste: Qualitäts-Buchhaltung
- Checkliste: Risikoanalyse – Steuerberater-Information
- Kommunikation mit Mandanten



Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte,
qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Dipl.-Kfm. Michael Tiedt,
Steuerberater, Bremen

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus
BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt
230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar
(41158.24)

Mo. 13. Mai 2024
09:00 - 16:30 Uhr

Seminare

Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten

Die letzten gesetzlichen Änderungen liegen bereits ein paar Jahre zurück – dennoch gibt es viele Unsicherheiten rund um die Themen Mutterschutz, Elternzeit und die Pflegezeiten. Die Bundesregierung beabsichtigt im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Weiterentwicklung, die Gesetze in den Blick zu nehmen. Das Familienstartzeitgesetz soll mit der Neuregelung des Partnerschaftsurlaubs einen neuen bezahlten Freistellungssachverhalt im Mutterschutzgesetz regeln.

Dieses Seminar informiert Sie über die Grundlagen zum Thema Mutterschutz und informiert Sie umfangreich über die Änderungen im Rahmen der Reform des Mutterschutzgesetzes aus dem Jahr 2018. Nach dem Mutterschutz folgt i.d.R. die Elternzeit. Arbeitgeber haben dabei einiges zu beachten. Antragsfristen, Übertragung von Elternzeit bis hin zum Ablehnungsrecht. Sie werden praxisorientiert über alles Wichtige zum Thema Elternzeit informiert.

Der Gesetzgeber fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Daher blicken wir in einem Exkurs auch auf die Pflege- und Familienpflegezeiten. Dieses Seminar informiert Sie praxisnah zu den wichtigen Freistellungssachverhalten und ihren Besonderheiten.

Mutterschutz

- Voraussetzungen
- Dauer und Fristen
- Beschäftigungsverbote
- Kündigungsverbote
- Leistungen während des Mutterschutzes
- Urlaubsanspruch
- Beitragsrechtliche Besonderheiten

Partnerschaftsurlaub

- Voraussetzungen
- Definition Partnerinnen und Partner
- Partnerschaftsurlaub nach der Geburt des Kindes
- Partnerschaftslohn bzw. Partnerschaftstagegeld

Elternzeit

- Voraussetzungen
- Anmeldefristen und Form der Anmeldung
- Bezugszeitraum
- Verlängerungsmöglichkeiten
- Aufteilung der Elternzeit
- Teilzeit während der Elternzeit
- Urlaub beim Wechsel von Vollzeit in Teilzeit
- Kündigungsschutz
- Rückkehr aus der Elternzeit
- Sozialversicherung und Elternzeit

Pflegezeiten (Exkurs)

- Pflegezeiten im Überblick
- Voraussetzungen der v.g. Pflegezeiten
- Dauer und Fristen
- Kündigungsschutz
- Beitragsrechtliche Besonderheiten bei den Pflegezeiten
- Lohnersatzleistungen

Familienpflegezeit (Exkurs)

- Voraussetzung
- Dauer und Fristen
- Kündigungsschutz
- Lohnersatzleistung

Mitarbeiter-Seminar (41142.24)

Di. 14. Mai 2024
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Markus Stier
Dozent / Berater / Coach, Syke

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Fachtag Lohn

Alle wichtigen Neuerungen und Änderungen aus Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht – praxisnah und aktuell.

Für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung ist ein umfassendes Fachwissen notwendig. Neben dem Fachwissen ist es wichtig, aktuelle Änderungen und Rechtsprechungen zu kennen und umzusetzen. Mit dem "Fachtag Lohn" erhalten Sie jährlich wichtige Impulse. Wir informieren Sie praxisbezogen über alles Wichtige für Ihre tägliche Arbeit.

Derzeit sind einige Gesetzesvorhaben angekündigt und diese werden auch die Agenda des Fachtages prägen. Welche Änderungen erwarten uns im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht? Wie wird das Arbeitszeitengesetz reformiert? Wie werden Eltern beim Beitrag in der Pflegeversicherung entlastet? Der "Fachtag Lohn" hat für Sie die richtigen Antworten und informiert Sie tagesaktuell über die wichtigen Maßnahmen.

Ergänzt werden die Themen mit Wichtigem aus dem Bereich Arbeitsrecht.

Sie sind somit bestens für die Arbeit in der Entgeltabrechnung gerüstet und können Ihre Mandanten über Änderungen informieren. Die Themen werden der aktuellen Entwicklung angepasst. Wir stellen somit sicher, dass Sie über die Gesetzgebungsverfahren und BMF-Schreiben aktuell informiert werden und Ihnen nichts Wichtiges für Ihre tägliche Arbeit entgeht.

Die derzeitige Planung (Stand Januar 2024) sieht folgende Inhalte vor:

Lohnsteuerrecht

- Aktuelle Gesetzgebung
- BMF-Schreiben

Sozialversicherungsrecht

- Aktuelle Gesetzgebung
- Rundschreiben und Besprechungsergebnisse

Arbeitsrecht

- Aktuelle Gesetzgebung
- Wichtige Rechtsprechung

Bitte beachten Sie, dass die Themen nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebungsverfahren, Planung bzw. Veröffentlichung von Informationen angepasst werden.

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Markus Stier
Dozent / Berater / Coach, Syke

Ort

Dorint City-Hotel Bremen
Hillmannplatz 20
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41460)

Mo. 03. Juni 2024
09:00 - 16:00 Uhr

Verfahrensdokumentation – ein zunehmendes Ärgernis in der Betriebsführung

Das Gesetz verlangt in § 145 Abs. 1 AO die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung. Die Prüfbarkeit der formellen und sachlichen Richtigkeit bezieht sich nach Auffassung der Finanzverwaltung sowohl auf einzelne Geschäftsvorfälle als auch auf die Prüfbarkeit des gesamten Verfahrens. Die Finanzverwaltung leitet in ihren GoBD hieraus für jedes Datenverarbeitungssystem die Pflicht zur Erstellung und Aufbewahrung einer übersichtlich gegliederten Verfahrensdokumentation ab, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Eine fehlende oder aus Sicht der Betriebsprüfung ungenügende Verfahrensdokumentation ist nicht selten der Einstieg der Betriebsprüfung in die Schätzung und daher Anlass für eine kritische Betrachtung:

- Gesetzliche Grundlagen
- Rechtsprechung zur Verfahrensdokumentation
- Verfahrensdokumentation aus Sicht der Verwaltung
- Rechtsfolgen bei Fehlen oder Unvollständigkeit
 - Ist die Schätzungsbefugnis tatsächlich eröffnet?
 - Streit um die Schätzung dem Grunde und der Höhe nach
- Verfahrensdokumentation als Teil eines Tax-CMS – Insbes. im Hinblick auf die Neuregelungen zur Modernisierung der Betriebsprüfung (Art. 97 § 38 EGAO)



Mitarbeiter-Seminar (41077.24)

Di. 11. Juni 2024
09:00 - 12:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dr. Peter Talaska

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus
BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt
190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 1/2024
Stand: März 2024

Herausgeber
Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V.
(VR 2404 AG Bremen)
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout
Alexandra Kremer

Satz
Alexandra Kremer

Verantwortlich für die Anzeigen
Alexandra Kremer

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:
Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Seite 9 © Freepik.com
Seite 11 © botanika Bremen
Seite 12 © vectorjuice, Freepik.com
Seite 15 © vectorjuice, Freepik
Seite 16 © vectorjuice, Freepik
Seite 19 © DATEV eG (Foto)
Seite 21 © Freepik.com
Seite 23 © badbrother, 123rf.de
Seite 24 © privat (Foto)
Seite 28 © PicturePeople (Foto)
Seite 30 © Sky and Glass, Freepik.com
Seite 32 © Freepik.com
Seite 34 © Freepik.com
Seite 36 © Müller + Partner (Foto)
Seite 37 © Freepik.com
Seite 40 © Freepik.com
Seite 42 - 43 © Freepik.com
Seite 49 © Axel Klomp (Foto)
Seite 50 © Imke Bendixen (Foto)
Seite 51 © redgreystock, Freepik.com
Seite 52 © Freepik.com
Seite 53 © Freepik.com
Seite 54 © Freepik.com
Seite 56 © ETAF
Seite 62 © Trueffelpix, 123rf.de
Seite 64 © Jörg Schiemann, 123rf.de

*Die beste Verbindung
zu Ihren Mandanten!*



Einfach effizient zusammenarbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: In Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: www.steuerberater-lexoffice.de

lexoffice
just smile

MAXIMALE ENTLASTUNG VOLLE TRANSPARENZ

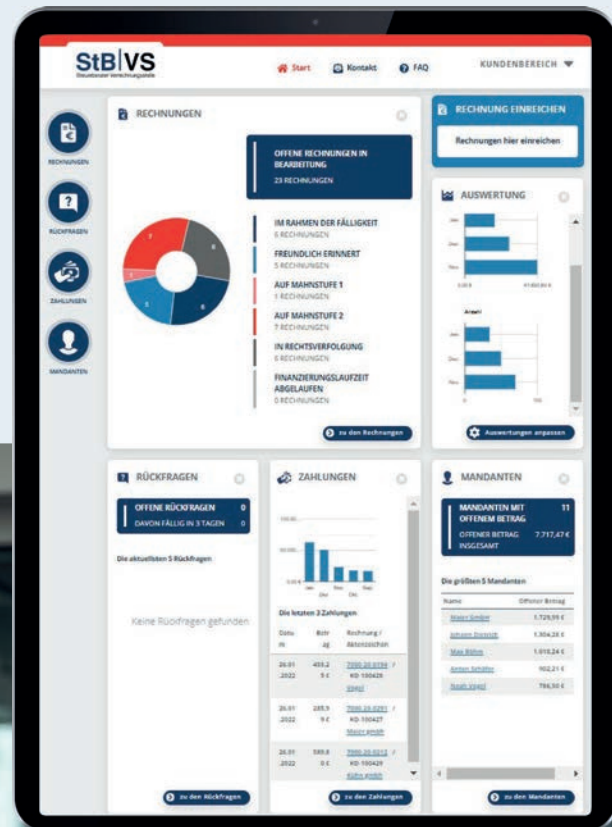
Digitalisieren Sie Ihr Honorarmanagement mit der StBVS!

 **Direkte und sichere Bezahlung**

 **Kein Ausfallrisiko**

 **Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten**

 **Große Zeitersparnis**



www.stbvs.com

Wer für andere das Beste herausholt, sollte von seiner Krankenversicherung auch beste Leistungen erwarten.

Die Versicherung, die perfekt zu Ihrem Beruf passt.

Bereits über 220.000 Freiberufler vertrauen der DKV, dem Spezialisten für Gesundheit der ERGO Versicherungsgruppe. Profitieren auch Sie von den **exklusiven Konditionen** im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages mit Ihrem **Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V.** und der umfassenden Versorgung, die perfekt auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abgestimmt ist. So können Sie zum Beispiel in der Krankentagegeldversicherung die laufenden Kanzlei- und Betriebskosten mit absichern. Wir beraten Sie gerne.

Ihre Vorteile:

- ✓ Attraktive Beiträge, insbesondere in den Krankentagegeldtarifen
- ✓ Absicherung der weiterlaufenden Kanzlei- und Betriebskosten
- ✓ Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- ✓ Sofortiger Versicherungsschutz ohne Wartezeiten bei Tarifen mit Gesundheitsfragen
- ✓ Gleiche Konditionen für Familienangehörige und Lebenspartner



Jetzt Versicherungsschutz überprüfen!

Ziehen Sie das Beste für sich heraus

Stellen Sie einfach Ihr ganz persönliches Versicherungspaket aus dem umfangreichen Angebot der DKV zusammen:

- **Krankheitskostenvollversicherung** zur Absicherung von privaten ambulanten, zahnärztlichen und stationären Behandlungen
- **Zusatzversicherung** als Erweiterung des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes
- **Krankentagegeldversicherung** speziell für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – die bei Arbeitsunfähigkeit weiterlaufenden fixen Kanzlei- und Betriebskosten können Sie mitversichern
- **Pflegeversicherung** bei Pflegebedürftigkeit

Ihr zuständiger Direktionsbeauftragter
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Nils Engelhardt.



Telefon 0211 477-7503
nils.engelhardt@dkv.com



Was die DKV auszeichnet: Leistungsstärke, Fairness, erstklassiger Service und Finanzkraft.

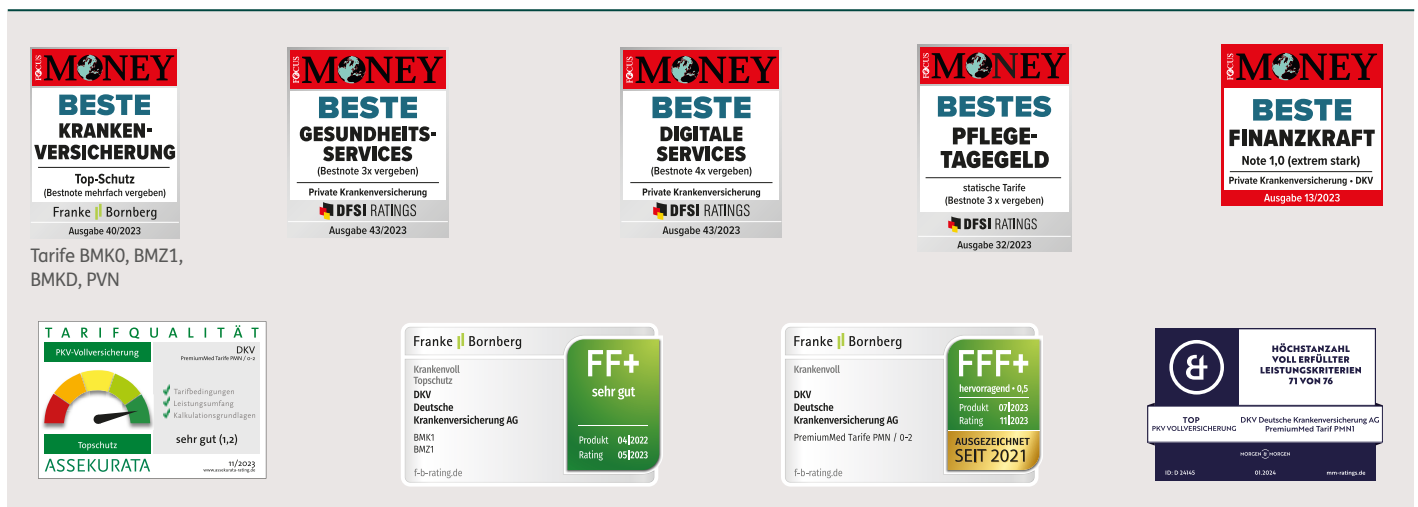
Sie wollen das Beste für sich? Wir auch. Deshalb geben wir immer unser Bestes. Und genau damit überzeugen wir.

Ein ausgezeichnete Spezialanbieter:

- ✓ Die DKV ist eines der führenden Unternehmen in der privaten Krankenversicherung.
- ✓ Eine faire Leistungsabwicklung ist für uns selbstverständlich.
- ✓ Wir stehen für Finanzkraft, Sicherheit und erstklassige Produkte.

DKV – die Nr. 1 für private Zusatzversicherung

Wir erhalten regelmäßig sehr gute Bewertungen für unsere Produkt- und Servicelösungen sowie für Finanzkraft. Und das schon seit Jahren.



Wir sind für Sie da – persönlich und digital.

Nutzen Sie unsere Serviceleistungen rund um Ihre Gesundheit und Ihren Vertrag.

TeleClinic – Digitale Sprechstunde per App

- ✓ 24/7 für Sie per Videogespräch erreichbar.
- ✓ Keine Wartezeiten – Arztgespräch innerhalb von 30 Minuten. Der ausgewählte Partner-Arzt entscheidet, ob in Ihrem Behandlungsfall nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein digitaler Arztbesuch ärztlich vertretbar oder ein persönlicher ärztlicher Kontakt erforderlich ist.
- ✓ Schnelle und exzellente telemedizinische Versorgung mit über 1.700 Ärzten im Ärztenetzwerk.
- ✓ Digitales Rezept oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufs Handy, wenn kein persönlicher ärztlicher Kontakt erforderlich ist.

„TeleClinic“ App für iOS und Android jetzt herunterladen.

Gilt nur für Privatversicherte



„Meine DKV“ App

Einfach und digital z. B.

- ✓ Rechnungen einreichen.
- ✓ Adress-/Bankdaten ändern.
- ✓ Elektronische Gesundheitsakte (eGA) – für alle relevanten Gesundheitsdaten (z. B. medizinische Dokumente, Arztbesuche, Impfungen, Medikamente, Vorsorgeuntersuchungen).

„Meine DKV“ App für iOS und Android jetzt herunterladen.

*Bewertung digitaler Angebote von Krankenversicherern.



DKV Gesundheitstelefon: 0800 3746-444 (gebührenfrei).

Sie erhalten kompetente Beratung zu medizinischen Themen und Ihrer Gesundheit.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG, 50594 Köln
www.dkv.com/steuerberater
www.dkv.com/wirtschaftspruefer

